



Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

20. Jahrgang | 03.11.2023 | Nummer 4



mühlenbecker land

Schönfließ

Herbststimmung



Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.09.2023	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.10.2023	Seite 4
Bekanntmachung über die Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiterin	Seite 6
Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)	Seite 6
Entwurf Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg im Plangebiet des Bebauungsplans GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB	Seite 9
Entwurf Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für eine geplante Aufforstungsfläche südlich des Pferdehofes am Kindelweg im Plangebiet des Bebauungsplans GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB	Seite 14
Entwurf Bebauungsplan GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB	Seite 19
3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO	Seite 25
Bebauungsplan GML Nr. 6 "Ortszentrum Schildow – Dorfplatz" Bekanntmachung der Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Stellplätze auf der Fläche für Gemeinbedarf für Sport- und Spielanlagen	Seite 26
Bebauungsplan GML Nr. 6 "Ortszentrum Schildow – Dorfplatz" Bekanntmachung der Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze auf der Fläche für Bistro und öffentliches WC	Seite 27
Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 58 "Neubau Schule – Summter Weg“ OT Schönfließ Bekanntmachung über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ	Seite 28
Bebauungsplan GML Nr. 58 "Neubau Schule – Summter Weg“ OT Schönfließ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses GML Nr. 58 "Neubau Schule – Summter Weg“ OT Schönfließ	Seite 30
Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 59 „Verlängerung der Kastanienallee zur Bahnhofstraße“, OT Mühlenbeck Bekanntmachung über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck	Seite 32

Amtlicher Teil

Bebauungsplan GML Nr. 59 "Verlängerung Kastanienallee zur Bahnhofstraße" OT Mühlenbeck Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses GML Nr. 59 "Verlängerung Kastanienallee zur Bahnhofstraße" OT Mühlenbeck	Seite 34
Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Einstellung eines/-r interkommunalen Mobilitätsmanagers/-in im Rahmen der Umsetzung des interkommunalen Verkehrskonzeptes Bekanntmachung des Beschlusses der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Einstellung eines/-r interkommunalen Mobilitätsmanagers/-in	Seite 35
Richtlinien für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Gemeindegebiet des Mühlenbecker Land	Seite 41
Mögliche Standorte für E-Ladesäulen im Mühlenbecker Land	Seite 47
Bekanntmachung über den geprüften Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2021 der Gemeinde Mühlenbecker Land mit seinen Anlagen	Seite 47
Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus der Gesamtjahresrechnung 2021 der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 47

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2023 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 48
Schließzeiten 2024 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 49
Erster Projektauftrag in der neuen Förderperiode für die LEADER-Region Obere Havel!	Seite 50
Sprechstunden Sozialpsychiatrischer Dienst und Pflegeberatung	Seite 51
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 52
Impressum	Seite 52

Amtlicher Teil

Beginn Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sondersitzung am 26.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil: **Beschluss-Nr.**

IV/0729/23/27 Teilnahme am Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 09.10.2023 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil: **Beschluss-Nr.**

- IV/0694/23/28 Antrag der Gemeindevertreterinnen: Frau Liekweg, Frau Warmbrunn und Frau Behrendt-Didszun: Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für die Betreuung der Kita im OT Zühlsdorf
- IV/0716/23/28 Bildung eines Wahlkreises für die Kommunalwahl 2024
- IV/0718/23/28 Berufung der Wahlleiterin
- IV/0719/23/28 Berufung der stellvertretenden Wahlleiterin
- IV/0721/23/28 Beschlussfassung über die Zahlung von Erfrischungsgeldern für die Wahlhelfenden
- IV/0699/23/28 Beschluss geprüfter Gesamtabchluss 2021
- IV/0700/23/28 Entlastung des Bürgermeisters zum Gesamtabchluss 2021
- IV/0734/23/28 1. Änderung zum Stellenplan 2023
- IV/0724/23/28 Beschluss der Richtlinie für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Gemeindegebiet
- IV/0651/23/28 Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land
- IV/0706/23/28 Einleitung eines Verfahrens zur 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)
- IV/0709/23/28 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow – Dorfplatz“ hinsichtlich der Stellplätze auf der Fläche für Gemeinbedarf für Sport- und Spielanlagen
- IV/0720/23/28 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow – Dorfplatz“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze auf der Fläche für Bistro und öffentliches WC
- IV/0710/23/28 Auslegungs- u. Billigungsbeschluss Entwurf Änderung des FNP Schildow für Teilbereich BP GML Nr. 51 „Wohnbebauung u. Wald nördlich Triftweg OT Schildow“, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ

Amtlicher Teil

- IV/0711/23/28 Auslegungs- u. Billigungsbeschluss Entwurf Änd. FNP Schönfl. Aufforstungsflä. Plangebiet GML Nr. 51 Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ
- IV/0712/23/28 Auslegungs- und Billigungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“
- IV/0713/23/28 Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“, OT Schönfließ
- IV/0714/23/28 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan GML Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“, OT Schönfließ
- IV/0715/23/28 Einleitungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 59 „Verlängerung der Kastanienallee zur Bahnhofstraße“, OT Mühlenbeck
- IV/0717/23/28 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan GML Nr. 59 „Verlängerung der Kastanienallee zur Bahnhofstraße“, OT Mühlenbeck
- IV/0731/23/28 Gutachten zu alternativen Strukturen in der Abwasserbeseitigung

II. nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.**

- IV/0728/23/28 Ausschreibung Gaslieferverträge für gemeindliche Objekte
- IV/0736/23/28 Auftragsvergabe Landschaftsbauarbeiten Erweiterung Kita Raupe Nimmersatt
- IV/0737/23/28 Auftragsvergabe Elektroarbeiten Erweiterung Kita Raupe Nimmersatt
- IV/0738/23/28 Auftragsvergabe Heizung-/Lüftung- und Sanitärarbeiten Erweiterung Kita Raupe Nimmersatt
- IV/0687/23/28 Auftragsvergabe Digitalpakt Europaschule 2. Stufe

Folgende Beschlüsse wurden zurückgezogen:

- IV/0707/23 Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt und Seniorenwohn- und -pflegeheim Ortszentrum Schönfließener Straße“ hinsichtlich der Bindung für die Erhaltung von Bäumen
- IV/0708/23 Befreiung Festsetzungen des B-Plan GML Nr. 22 „Verbrauchermarkt und Seniorenwohn- und -pflegeheim Ortszentrum Schönfließener Straße“ hinsichtlich der Fläche mit Nutzungszweck Bistro u. öffentl. WC

Mühlenbecker Land, den 19.10.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG

über die Berufung der Wahlleiterin und der stellvertretenden Wahlleiterin

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde am 09.10.2023 wurden für die Kommunalwahlen am 09.06.2024 sowie für die allgemeine Kommunalwahlperiode, für das Wahlgebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land, als Wahlleiterin Frau Angela Müller und als stellvertretende Wahlleiterin, Frau Sarah Warnest berufen.

Mühlenbecker Land den 10.10.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

SATZUNG

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land (Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1 S. 286) i. V. m. § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. 1/04 S.197) geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. 1/08 S. 202, 206) sowie der Verordnung über die Höchstsätze für den pauschalierten Ersatz des Verdienstausfalls der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Verdienstausfallverordnung-VaV) vom 15. September 2014 (GVBl. 11/14,Nr. 67), in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land am 09.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land.

§ 2 Grundsatz

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten
- (2) Die Aufwandsentschädigung steht nur ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen zu
- (3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3 Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.
- (2) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

Amtlicher Teil

- (4) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere, mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 4 wahr, erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigung für den Gemeindeführer und dessen Stellvertreter sowie für den Gemeindejugendwart:

Gemeindeführer	130 €/Monat
1. Stellvertreter	90 €/Monat
2. Stellvertreter	90 €/Monat
3. Stellvertreter	90 €/Monat
Gemeindejugendwart	90 €/Monat
Stellvertretender Gemeindejugendwart	50 €/Monat

- (2) Aufwandsentschädigung für Führungs- und Funktionsträger der Löschzüge:

Löschzugführer	70 €/Monat
stellvertretende Löschzugführer (max.2), jeweils	40 €/Monat
Gerätewart	30 €/Monat
Jugendwart	50 €/Monat
stellvertretender Jugendwart	30 €/Monat

- (3) Nimmt ein ständiger Vertreter des Löschzugführers die Aufgaben des Löschzugführers voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe. Gleiches gilt für die Vertretung des Gemeindeführers. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsgehaltes der Aufwandsentschädigung des Wehrlührers nach Abs. 1 berechnet.
- (4) Der ehrenamtliche Gerätewart des Löschzugs Schildow ist bedingt der Stellvertreter des hauptamtlichen Gerätewartes und vertritt diesen, insbesondere bei Krankheit und Urlaub. Er wird dazu vom hauptamtlichen Gerätewart in entsprechende, erforderliche Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Dienst- und Einsatzbetriebes eingewiesen.

§ 5 Zahlung einer Anerkennung für Einsatzkräfte

- (1) Anerkennung für alle Einsatzkräfte beträgt 100 €/Jahr
- (2) Voraussetzung ist die Teilnahme am Übungs- und Einsatzdienst von mindestens 40 h pro Jahr.
- (3) Die Auszahlung erfolgt direkt an die Einsatzkräfte, jährlich bis zum 31.01. für das Vorjahr. Als Grundlage übermittelt die Gemeindeführung die entsprechenden Daten.

§ 6 Zahlung einer Anerkennung für Atemschutzgeräteträger

- (1) Anerkennung für alle Atemschutzgeräteträger beträgt 40 €/Jahr
- (2) Voraussetzung ist die rechtzeitige Teilnahme an der gesetzlich vorgeschriebenenwiederkehrenden ärztlichen Untersuchung und die erfolgreiche Absolvierung des vorgeschriebenen jährlichen Laufes durch die Atemschutzstrecke.
- (3) Die Auszahlung erfolgt direkt an die Einsatzkräfte, jährlich bis zum 31.01.für das das Vorjahr. Als Grundlage übermittelt die Gemeindeführung die entsprechenden Daten.

Amtlicher Teil

§ 7 Zahlung einer Anerkennung

Die Anerkennung wird als einmaliger Betrag mit der Verleihung der Medaille für Treue Dienste an die so geehrten Feuerwehrangehörigen ausgezahlt:

für 10 Jahre (Kupfer):	100 €
für 20 Jahre (Bronze):	200 €
für 30 Jahre (Silber):	300 €
für 40 Jahre (Gold):	400 €
für 50 Jahre (Sonderstufe Gold):	500 €
für 60 Jahre	600 €
für 70 Jahre	700 €

§ 8 Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke

- (1) Der Träger des örtlichen Brandschutzes zahlt jährlich für kameradschaftliche Zwecke auf der Grundlage des bestehenden Mitgliederverzeichnisses und der Jahresstatistik

je aktiven Feuerwehrkamerad/Kameradin	100 €
je Mitglied der Jugendfeuerwehr	100 €
je Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung	35 €

als Zuschuss in die Kameradschaftskasse des jeweiligen Löschzuges.

- (2) Die zu berücksichtigende maximale Anzahl der Mitglieder der Jugendfeuerwehr wird auf 18 je Löschzug festgelegt.
- (3) Die Zuwendung nach § 7 Abs. 1 wird jährlich, bis 31.01., für das Vorjahr, an die jeweiligen Löschzüge ausgezahlt. Als Grundlage dient das aktuelle Mitgliederverzeichnis vom Stichtag 31.12.

§ 9 Pauschalierter Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Der Ersatz des Verdienstauffalls für Feuerwehrangehörige, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig, sind wird, gemäß Verdienstauffallverordnung - VaV in Form eines pauschalierten Stundenbetrages gewährt. Dieser wird auf Antrag, mit 35 € je angefangener Stunde und für höchstens 10 Stunden pro Tag bestätigt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Anerkennung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 01.12.2017 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, den 11.10.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Entwurf Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg im Plangebiet des Bebauungsplans GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“

Hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 09.10.2023 mit Beschluss Nr. IV/710/23/28 die Billigung des Entwurfes der Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg im Plangebiet des Bebauungsplans GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ sowie hierfür die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Süden der Gemeinde Mühlenbecker Land, nordwestlich des Ortskernes von Schildow. Es umfasst den westlichen Teil einer Waldfläche innerhalb des Siedlungsgebietes im OT Schildow nördlich des Triftweges.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- durch das Wohnbaugrundstück Triftweg Nr. 34, OT Schildow im Westen,
- durch das Wohnbaugrundstück Brombeerweg 21, OT Schildow im Norden
- durch die Gemeindestraße Triftweg im Süden
- durch Wald im Osten
- durch eine Waldlichtung (Fläche mit Müllablagerungen) im Südosten

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 19 der Flur 11, Gemarkung Schildow mit einer Größe von ca. 0,75 ha und ist in der Anlage im Lageplan dargestellt.

Planungsziel

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, im Plangebiet die bisherige Darstellung als allgemeines Wohngebiet zu ändern in eine Darstellung als Wald. Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" geschaffen. Im Bebauungsplan GML Nr. 51 ist im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes eine Festsetzung des bestehenden Waldes als Wald mit waldverbessernden Maßnahmen geplant.

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wurde für die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht wurde gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet. Für die Belange des Artenschutzes wurde ein entsprechender Fachbeitrag einschließlich der erforderlichen Begehungen zur Erfassung geschützter Arten im Plangebiet erarbeitet, der ebenfalls Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes ist.

Amtlicher Teil

Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom **13.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023** gemäß §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen werden über die Webseite der Gemeinde unter <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/jetzt-sind-sie-gefragt/> sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit von **13.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023**

während folgender Dienststunden:

Montag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–13.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–13.00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn, 16567 Mühlenbecker Land, Kastanienallee 19, 2. Obergeschoss

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (E-Mail-Adresse: gemeinde@muehlenbecker-land.de oder Fax 033056 / 841 70) und bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Planunterlagen ausliegt.

Folgende **Planunterlagen** liegen öffentlich aus:

- Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg, Juni 2023 (Geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes Planzeichnung, Teil 1/2 Begründung, Teil 2/2 Umweltbericht, Fachbeitrag Artenschutz)

Amtlicher Teil

- bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ", Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg und Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg – Abwägende Berücksichtigung im Entwurf der Bauleitplanungen im Entwurf der Bauleitplanung
- Entwurf des Waldumwandlungsvertrages zum BP GML 51
- Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land Vorentwurf 2016
- Unterlagen zur Bodenuntersuchung, Altlastenbeseitigung und Grundwasseruntersuchung

Folgende **Arten umweltbezogener Informationen** sind in den o. g. Unterlagen verfügbar:

Schutzgut	Umweltthemen	Stichwortartige Beschreibung
Mensch	- Immissionsschutz	- keine erheblichen Konflikte durch Lärm oder andere Emissionen
	- Störfälle oder Katastrophen	- keine Störfallbetriebe im Einwirkungsbereich des Plangebietes bekannt - Planvorhaben umfasst keinen Störfallbetrieb
	- sparsamer Umgang mit Grund und Boden	- Erhalt und Entwicklung einer innerörtlichen Waldfläche
Fläche	- Flächeninanspruchnahme	- Erhalt und Entwicklung einer innerörtlichen Waldfläche
Wald	- Inanspruchnahme und Ausgleich nach Waldgesetz	- Erhalt und Entwicklung einer innerörtlichen Waldfläche
Boden	- Bodenqualität	- Aufwertung des Schutzgutes Boden durch Laubholzunterpflanzungen
	- Altlast / Altlastenverdachtsfläche	- Altlastenfläche südöstlich des Plangebietes (Sanierung)
	- Bergbau	- keine bergbaulichen Rechte oder Beschränkungen bekannt
Wasser	- Niederschlagsentwässerung	- Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes
	- Trinkwasserschutz	- Plangebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone
	- Oberflächengewässer	- im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden
	- Grundwasser	- Grundwassermesspegel im Bereich des Plangebietes vorhanden, Untersuchungsergebnisse
	- Hochwasserschutz	- kein Überschwemmungsgebiet
Klima / Luft,	- Auswirkungen auf das Klima und das lokale Kleinklima - Auswirkungen der Folgen des Klimawandels	- Luftaustausch, Frischluftentstehung - Wärmerückstrahlung und Verschattung - CO ₂ - Ausstoß - Extremwetterereignisse
Pflanzen	- Gehölze - sonstiger Bewuchs	- keine geschützten Pflanzenarten im Plangebiet - Wald

Amtlicher Teil

Tiere / Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Brutvögel - Reptilien (Zauneidechse) - Fledermäuse <li style="padding-left: 20px;">Amphibien, Kleinsäuger (z. B. Igel) - Insekten (z. B. Waldameise) 	<ul style="list-style-type: none"> - Fortpflanzungsstätten siedlungs- und waldtypischer Vogelarten im Bereich von Teilfläche 1 des Plangebietes (Erfassung 2022: Kohlmeise, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube), es ist keine Beseitigung von Gehölzen mit o. g. Fortpflanzungsstätten geplant. - zur Umsetzung der Planung sind im Plangebietes gemäß Erfassungsergebnis 2022 keine Eingriffe in Fortpflanzungsstätten oder Rückzugsorte geschützter Tierarten erforderlich
Biotope	<ul style="list-style-type: none"> - Biotopschutz, Biotopverbund, Biodiversität 	<ul style="list-style-type: none"> - keine geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden - keine FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet vorhanden - Bedeutung der baumbestandenen Waldfläche im Plangebiet für die biologische Vielfalt und den Biotopverbund
Orts- und Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Orts- und Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhalt und Aufwertung der innerörtlichen Waldfläche
Kulturgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Baudenkmal - Bodendenkmal 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich des Plangebiets sind keine Baudenkmale oder Bodendenkmale erfasst oder bekannt.
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht 	<ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks "Barnim" - Plangebiet liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet oder einem Schutzgebiet nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH). - Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) - Plangebiet liegen nicht in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat. Im Plangebiet sind keine Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile nach BNatSchG i.V.m. BbgNatSchAG vorhanden.
Mensch / Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Abfälle - Abwässer 	<ul style="list-style-type: none"> - von der vorliegenden Änderung des FNP nicht betroffen

Amtlicher Teil

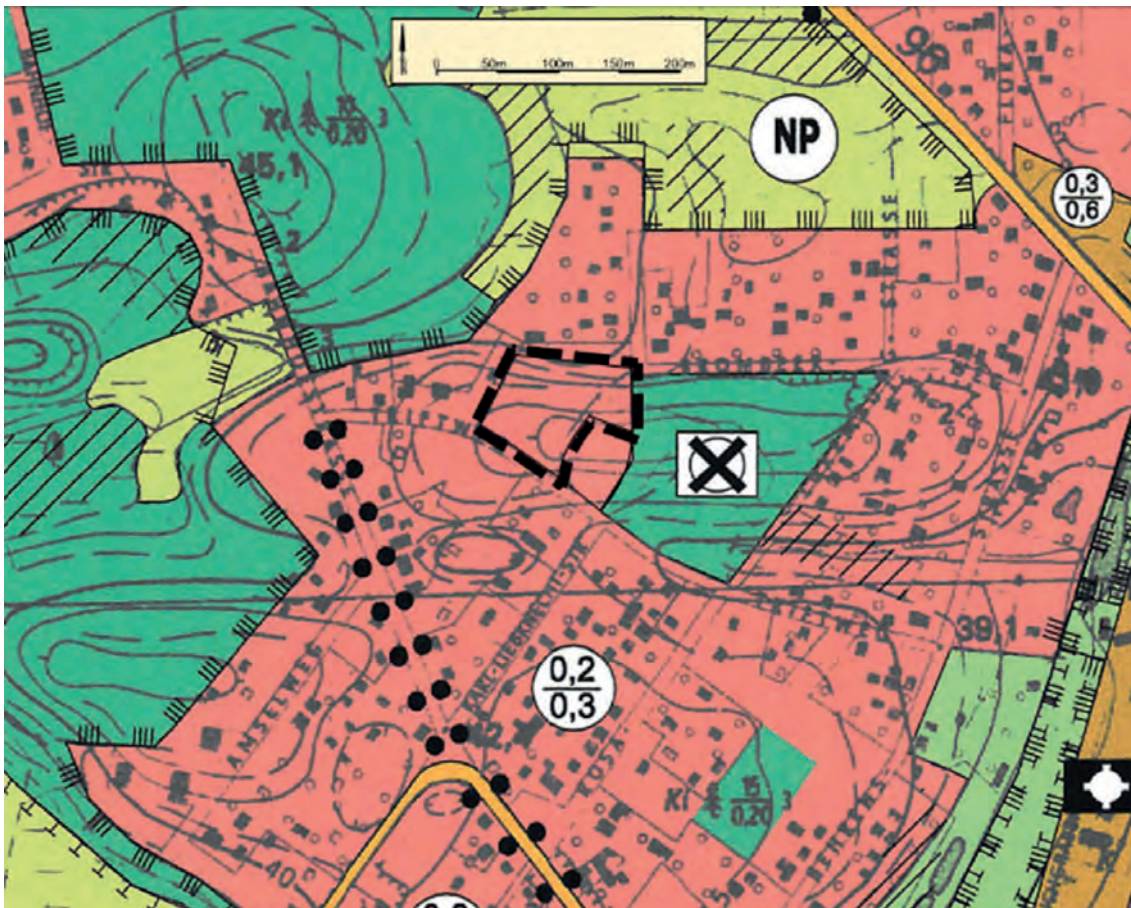
Mühlenbecker Land, den 10.10.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Kartenauszug des Flächennutzungsplanes Schildow mit Darstellung des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg



Umgrenzung des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Entwurf Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für eine geplante Aufforstungsfläche südlich des Pferdehofes am Kindelweg im Plangebiet des Bebauungsplans GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“

Hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 09.10.2023 mit Beschluss-Nr. IV/711/23/28 die Billigung des Entwurfes der Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für eine geplante Aufforstungsfläche südlich des Pferdehofes am Kindelweg im Plangebiet des Bebauungsplans GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ sowie hierfür die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Süden des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land südlich des Pferdehofes am Kindelweg, nördlich eines Grabens.

Es wird wie folgt begrenzt:

- durch die Trainingsfläche eines Reiterhofes am Kindelweg im Osten,,
- durch Intensivweidefläche im Süden, Westen und Nordwesten
- durch einen privat genutzten Reitweg im Norden

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 88 der Flur 2, Gemarkung Schönfließ mit einer Größe von ca. 0,33 ha und ist in der Anlage im Lageplan dargestellt.

Planungsziel

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, im Plangebiet die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft zu ändern in eine Darstellung als Wald.

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf der Planungsebene der vorbereiteten Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" geschaffen. Im Bebauungsplan GML Nr. 51 ist im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes eine Festsetzung von Wald für eine Aufforstung als Ausgleichsmaßnahme nach dem Waldgesetz geplant.

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wurde für die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht wurde gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

Für die Belange des Artenschutzes wurde ein entsprechender Fachbeitrag einschließlich der erforderlichen Beggehungen zur Erfassung geschützter Arten im Plangebiet erarbeitet, der ebenfalls Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes ist.

Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom **13.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023** gemäß §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen werden über die Webseite der Gemeinde unter <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/jetzt-sind-sie-gefragt> sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de>. oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Amtlicher Teil

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß §3 Abs. 2

Satz 2 BauGB

Gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit von **13.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023**

während folgender Dienststunden:

Montag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–13.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–13.00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn,
16567 Mühlenbecker Land, Kastanienallee 19, 2. Obergeschoss

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (E-Mail-Adresse: gemeinde@muehlenbecker-land.de oder Fax 033056 / 841 70) und bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Planunterlagen ausliegt.

Folgende **Planunterlagen** liegen öffentlich aus:

- Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg, Juni 2023 (Geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes Planzeichnung, Teil 1/2 Begründung, Teil 2/2 Umweltbericht, Fachbeitrag Artenschutz)
- bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ", Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg und Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg – Abwägende Berücksichtigung im Entwurf der Bauleitplanungen im Entwurf der Bauleitplanung
- Entwurf des Waldumwandlungsvertrages zum BP GML 51
- Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land Vorentwurf 2016

Amtlicher Teil

Schutzgut	Umweltthemen	Stichwortartige Beschreibung
Mensch	- Immissionsschutz	- keine erheblichen Konflikte durch Lärm oder andere Emissionen
	- Störfälle oder Katastrophen	- keine Störfallbetriebe im Einwirkungsbereich des Plangebietes bekannt - Planvorhaben umfasst keinen Störfallbetrieb
	- sparsamer Umgang mit Grund und Boden	- geplanten Aufforstung auf bisheriger Intensivweidefläche Reiterhof
Fläche	- Flächeninanspruchnahme	- Flächeninanspruchnahme für Aufforstung auf bisheriger Intensivweidefläche
Wald	- Inanspruchnahme und Ausgleich nach Waldgesetz	- Ausgleich nach dem Waldgesetz durch Aufforstung im Plangebiet
Boden	- Bodenqualität	- Aufwertung des Schutzgutes Boden durch geplante Aufforstung
	- Moorböden	- Moorböden außerhalb des Plangebietes südlich des Plangebietes
	- Altlast / Altlastenverdachtsfläche	- keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet
	- Bergbau	- keine bergbaulichen Rechte oder Beschränkungen bekannt
Wasser	- Niederschlagsentwässerung	- Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes
	- Trinkwasserschutz	- Plangebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone
	- Oberflächengewässer	- im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden - südlich des Plangebietes befindet sich ein Graben
	- Hochwasserschutz	- kein Überschwemmungsgebiet
Klima / Luft,	- Auswirkungen auf das Klima und das lokale Kleinklima - Auswirkungen der Folgen des Klimawandels	- Luftaustausch, Frischluftentstehung - Wärmerückstrahlung und Verschattung - CO ₂ - Ausstoß - Extremwetterereignisse
Pflanzen	- Gehölze - sonstiger Bewuchs	- keine geschützten Pflanzenarten im Plangebiet - bisher kein Baumbestand vorhanden
Tiere / Artenschutz	- Brutvögel - Reptilien (Zauneidechse) - Fledermäuse - Amphibien, Kleinsäuger (z. B. Igel) - Insekten (z. B. Großen Feuerfalter)	- zur Umsetzung der Planung sind im Plangebietes gemäß Erfassungsergebnis 2022 keine Eingriffe in Fortpflanzungsstätten oder Rückzugsorte geschützter Tierarten erforderlich
Biotope	- Biotopschutz, Biotopverbund, Biodiversität	- keine geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden - keine FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet vorhanden - geringe Biotopwertigkeit und Biodiversität im Plangebiet

Amtlicher Teil

Orts- und Landschaftsbild	- Landschaftsbild	- Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Aufforstung
Kulturgüter	- Baudenkmal - Bodendenkmal	- Im Bereich des Plangebiets sind keine Baudenkmale oder Bodendenkmale erfasst oder bekannt.
Sachgüter	- Hauptversorgungsleitung Trinkwasser	- Hauptversorgungsleitung Trinkwasser der Berliner Wasserbetriebe liegt außerhalb des Plangebietes
Schutzgebiete	- Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht	- Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks "Barnim" - Plangebiet liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet oder einem Schutzgebiet nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH). - Plangebiet (geplante Aufforstungsfläche OT Schönfließ) liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“, geplante Aufforstung steht dem Schutzzweck gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim" nicht entgegen - Naturschutzgebiet NSG Kindelsee-Springluch ist in südöstlicher Richtung ca. 50m vom Plangebiet entfernt. Die geplante Aufforstung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltung oder die Entwicklung des Kindelsees und der ihn umgebenden Feuchtbiootope. - Plangebiet liegen nicht in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat. Im Plangebiet sind keine Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile nach BNatSchG i.V.m. BbgNatSchAG vorhanden.
Mensch / Natur und Landschaft	- Abfälle - Abwässer	- von der vorliegenden Änderung des FNP nicht betroffen

Mühlenbecker Land, den 10.10.2023

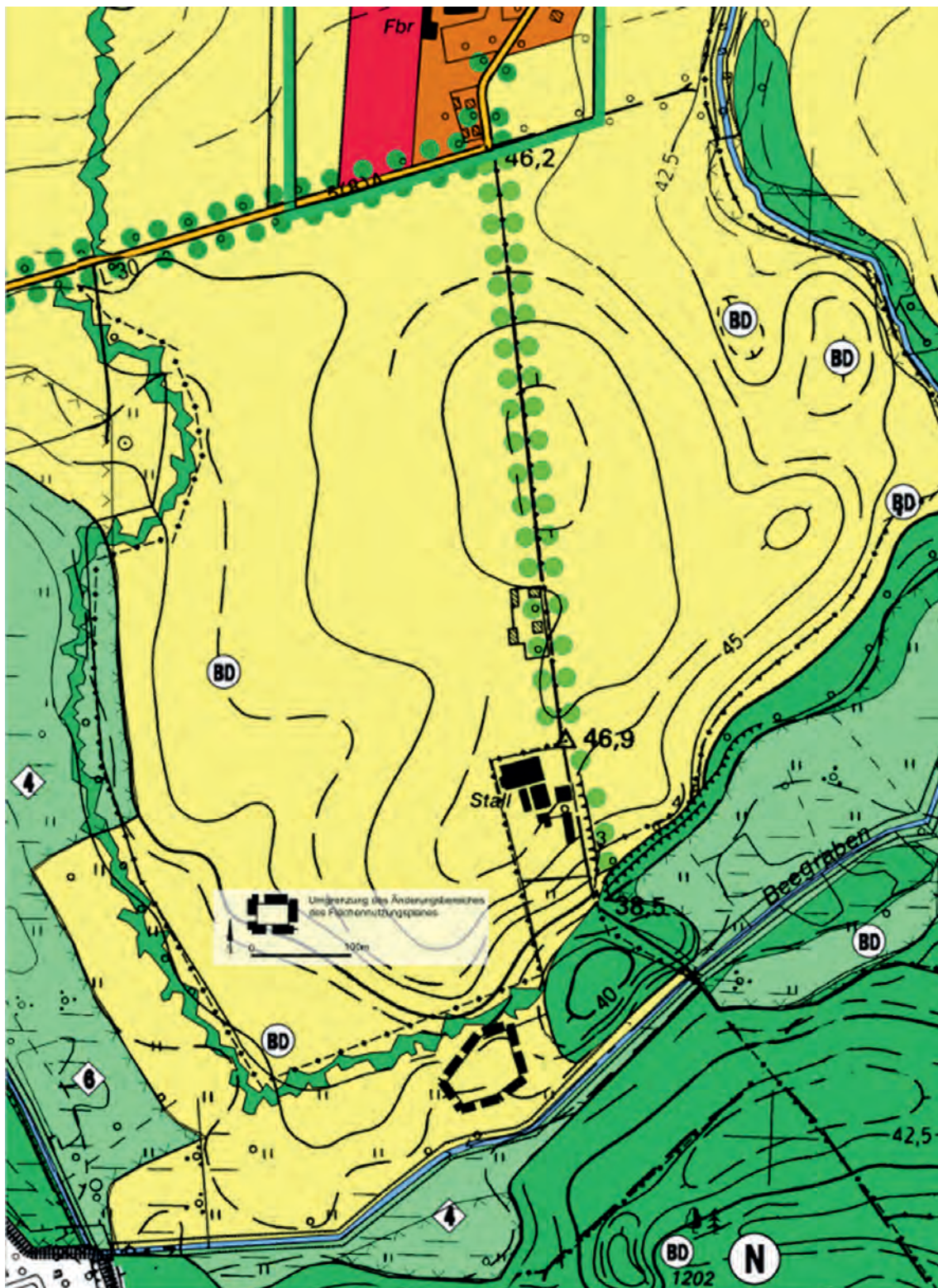
gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Kartenauszug des Flächennutzungsplanes Schönfließ mit Darstellung des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für die Teilfläche der geplanten Aufforstungsfläche südlich des Pferdehofes am Kindelweg



Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Entwurf Bebauungsplan GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“
Hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat in ihrer Sitzung am 09.10.2023 mit Beschluss-Nr. IV/712/23/28. die Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“ sowie hierfür die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Das **Plangebiet** des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst 2 Teilflächen wie folgt gemäß Darstellung in den beiliegenden Lageplänen:

Teilfläche 1 (nördlich Triftweg im OT Schildow)

Die Teilfläche 1 des Plangebietes umfasst eine Waldfläche einschließlich einer Kahlfläche (frühere Müllablage) im OT Schildow nördlich des Triftweges. Sie wird wie folgt begrenzt: Es wird wie folgt begrenzt:

- durch das Wohnbaugrundstück Triftweg Nr. 34, OT Schildow im Westen,
- durch das Wohnbaugrundstück Brombeerweg 21, OT Schildow im Norden,
- durch die Gemeindestraße Triftweg im Süden,
- durch Wald im Osten

Die Teilfläche 1 des Plangebietes umfasst das Flurstück 19 der Flur 11, Gemarkung Schildow.

Die Teilfläche 1 des Plangebietes hat eine Größe von ca. 1,08 ha.

Teilfläche 2 (geplante Aufforstungsfläche im OT Schönfließ)

Die Teilfläche 2 des Plangebietes liegt im Südosten des OT Schönfließ der Gemeinde Mühlenbecker Land. Sie wird wie folgt begrenzt:

- durch die Trainingsfläche eines Reiterhofes im Osten,
- durch durch Intensivweidefläche im Süden, Westen und Nordwesten,
- durch einen privat genutzten Reitweg im Norden

Die Teilfläche 2 des Plangebietes umfasst das Flurstück 88 (teilweise), Flur 2, Gemarkung Schönfließ gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan. Die Teilfläche 2 des Plangebietes hat eine Größe von ca. 0,33 ha.

Der gesamte Geltungsbereich der beiden Teil-Plangebiete umfasst damit rund 1,41ha.

Planungsziel

Planungsziel für den Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Nutzung eines Teiles des Plangebietes in Schildow (Teilfläche 1), der keinen wesentlichen Waldbaumbestand aufweist und der früher als Müllablage genutzt wurde. (ca. 0,3 ha) sowie die Festsetzung des Seitenraumes des Triftweges als Straßenverkehrsfläche (ca.0,03 ha), soweit diese im Plangebiet liegt. Zudem soll mithilfe des Bebauungsplanes die planerische Sicherung des Erhalts und der Entwicklung des Waldbestandes auf der waldbaum-bestandenen Fläche des Plangebietes in Schildow (Teilfläche 1) festgesetzt werden. (ca. 0,75ha) Um im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes den Ausgleich nach dem Waldgesetz für die auf bisheriger Waldfläche geplante Wohngebietsfläche und Straßenverkehrsfläche vollumfänglich zu gewährleisten, ist auf der Teilfläche 2 in der der Gemarkung Schönfließ die Neuanlage von Wald (ca. 0,33 ha) durch Aufforstung geplant.

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wurde für den aufzustellenden Bebauungsplan für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht wurde gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungs-

Amtlicher Teil

planes erarbeitet. Für die Belange des Artenschutzes wurde ein entsprechender Fachbeitrag einschließlich der erforderlichen Begehungen zur Erfassung geschützter Arten im Plangebiet erarbeitet, der ebenfalls Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes ist. Parallel zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgen Änderungen der Flächennutzungspläne Schönfließ und Schildow im Plangebiet.

Einstellen der Planunterlagen in das Internet gemäß §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Die Planunterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung werden in der Zeit vom **13.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023** gemäß §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet veröffentlicht.

Die Unterlagen werden über die Webseite der Gemeinde unter <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/jetzt-sind-sie-gefragt> sowie über das zentrale Landesportal Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen als zusätzliches Angebot gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit von **13.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023**

während folgender Dienststunden:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Ort der Auslegung:

Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn,
16567 Mühlenbecker Land, Kastanienallee 19, 2. Obergeschoss

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BauGB wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (E-Mail-Adresse: gemeinde@muehlenbecker-land.de oder Fax 033056 / 841 70) und bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. dass durch die oben genannte öffentliche Auslegung der Planunterlagen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß §3 Abs. 2 Satz 2 BauGB besteht.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Planunterlagen ausliegt.

Amtlicher Teil

Folgende **Planunterlagen** liegen öffentlich aus:

- Entwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ", Juni 2023 (Planzeichnung mit Festsetzungen, Teil 1/2 Begründung, Teil 2/2 Umweltbericht, Fachbeitrag Artenschutz)
- bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ", Änderung des Flächennutzungsplans Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg und Änderung des Flächennutzungsplans Schönfließ für die Teilfläche Aufforstung südlich des Reiterhofes am Kindelweg – Abwägende Berücksichtigung im Entwurf der Bauleitplanungen im Entwurf der Bauleitplanung
- Entwurf des Waldumwandlungsvertrages zum BP GML 51
- Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land Vorentwurf 2016
- Unterlagen zur Bodenuntersuchung, Altlastenbeseitigung und Grundwasseruntersuchung

Folgende **Arten umweltbezogener Informationen** sind in den o. g. Unterlagen verfügbar:

Schutzgut	Umweltthemen	Stichwortartige Beschreibung
Mensch	- Immissionsschutz	- keine erheblichen Konflikte durch Lärm oder andere Emissionen
	- Störfälle oder Katastrophen	- keine Störfallbetriebe im Einwirkungsbereich des Plangebietes bekannt - Planvorhaben umfasst keinen Störfallbetrieb
	- sparsamer Umgang mit Grund und Boden	- Nutzung einer früheren Müllablage (zu sanierende Altlastenfläche) für das geplante Wohngebiet sowie Erhalt und Entwicklung einer innerörtlichen Waldfläche in Teilfläche 1 - geplanten Aufforstung auf bisheriger Intensivweidefläche Reiterhof in Teilfläche 2
Fläche	- Flächeninanspruchnahme	- Flächeninanspruchnahme für Wohngebiet auf Altlastenfläche, Kahlfläche innerhalb des Waldes - Erhalt und Entwicklung einer innerörtlichen Waldfläche - Flächeninanspruchnahme für Aufforstung auf bisheriger Intensivweidefläche
Wald	- Inanspruchnahme und Ausgleich nach Waldgesetz	- Inanspruchnahme einer Kahlfläche innerhalb des Waldes (Altlastenfläche ehemalige Müllablage) für Wohngebiet und Straßenverkehrsfläche in Teilfläche 1 - Ausgleich durch waldverbessernde Maßnahmen in Teilfläche 1 und Aufforstung in Teilfläche 2
Boden	- Versiegelung	- geplante Eingriffe durch zulässige Versiegelungen in Teilfläche 1 (Wohngebiet, Straßenverkehrsfläche) - geplante Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet (Teilflächen 1 und 2)
	- Moorböden	- Moorböden außerhalb des Plangebietes südlich der Teilfläche 2 des Plangebietes

Amtlicher Teil

	- Altlast / Altlastenverdachtsfläche	- Altlastenfläche in Teilfläche 1 des Plangebietes (Sanierung)
	- Munitionsbergung	- für Vorhaben Munitionsfreigabebescheinigung erforderlich
	- Bergbau	- keine bergbaulichen Rechte oder Beschränkungen bekannt
Wasser	- Niederschlagsentwässerung	- Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes
	- Trinkwasserschutz	- Plangebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone
	- Oberflächengewässer	- im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden - südlich der Teilfläche 2 des Plangebietes befindet sich ein Graben
	- Grundwasser	- Grundwassermesspegel im Bereich der Teilfläche 1 des Plangebietes vorhanden, Untersuchungsergebnisse
	- Hochwasserschutz	- kein Überschwemmungsgebiet
Klima / Luft,	- Auswirkungen auf das Klima und das lokale Kleinklima - Auswirkungen der Folgen des Klimawandels	- Luftaustausch, Frischluftentstehung - Wärmerückstrahlung und Verschattung - CO ₂ - Ausstoß - Extremwetterereignisse
Pflanzen	- Gehölze - sonstiger Bewuchs	- keine geschützten Pflanzenarten im Plangebiet - Baumschutz, Wald
Tiere / Artenschutz	- Brutvögel - Reptilien (Zauneidechse) - Fledermäuse, Amphibien, Kleinsäuger (z. B. Igel) - Insekten (z. B. Waldameise, Großer Feuerfalter)	- Fortpflanzungsstätten siedlungs- und waldtypischer Vogelarten im Bereich von Teilfläche 1 des Plangebietes (Erfassung 2022: Kohlmeise, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke und Ringeltaube), es ist keine Beseitigung von Gehölzen mit o. g. Fortpflanzungsstätten geplant. - zur Umsetzung der Planung sind in den beiden Teilflächen des Plangebietes gemäß Erfassungsergebnis 2022 keine Eingriffe in Fortpflanzungsstätten oder Rückzugsorte geschützter Tierarten erforderlich
Biotope	- Biotopschutz, Biotopverbund, Biodiversität	- keine geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden - keine FFH-Lebensraumtypen im Plangebiet vorhanden - Bedeutung der baumbestandenen Waldfläche in Teilfläche 1 für die biologische Vielfalt und den Biotopverbund - geringe Biotopwertigkeit und Biodiversität auf Kahlfäche in Teilfläche 1 und Intensivweide Teilfläche 2
Orts- und Landschaftsbild	- Orts- und Landschaftsbild	- teilweise Neugestaltung des Orts- und Landschaftsbildes durch Wohnbaunutzung in Teilfläche 1 und durch Aufforstung in Teilfläche 2

Amtlicher Teil

Kulturgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Baudenkmal - Bodendenkmal 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich des Plangebiets sind keine Baudenkmale oder Bodendenkmale erfasst oder bekannt.
Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptversorgungsleitung Trinkwasser 	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptversorgungsleitung Trinkwasser der Berliner Wasserbetriebe liegt außerhalb des Plangebietes (Teilfläche 2)
Schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht 	<ul style="list-style-type: none"> - Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks "Barnim" - Plangebiet liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet oder einem Schutzgebiet nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH). - Teilfläche 1 liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) - Teilfläche 2 des Plangebietes (geplante Aufforstungsfläche OT Schönfließ) liegt im Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“, geplante Aufforstung steht dem Schutzzweck gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim" nicht entgegen - Naturschutzgebiet NSG Kindelsee-Springluch ist in südöstlicher Richtung ca. 50m von der Teilfläche 2 des Plangebietes entfernt. Die geplante Aufforstung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltung oder die Entwicklung des Kindelsees und der ihn umgebenden Feuchtbiotope. - Beide Teilflächen des Plangebietes liegen nicht in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Biosphärenreservat. Im Plangebiet sind keine Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile nach BNatSchG i.V.m. BbgNatSchAG vorhanden.
Mensch / Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Abfälle - Abwässer 	<ul style="list-style-type: none"> - Anschluss des geplanten Wohngebietes in Teilfläche 1 an die zentrale Schmutzwasserentsorgung - Abfallentsorgung durch Landkreis als zuständigem Entsorgungsträger

Mühlenbecker Land, den 10.10.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes

Kartenauszug **Teilfläche 1 (nördlich Triftweg im OT Schildow)** für den Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ"



Lageplan auf der Grundlage der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes

 Umgrenzung der Teilfläche 1 des Plangebietes

Kartenauszug **Teilfläche 2 (geplante Aufforstungsfläche im OT Schönfließ)** für den Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ"



Lageplan auf der Grundlage der Liegenschaftskarte mit Umgrenzung des Plangebietes

 Umgrenzung der Teilfläche 2 des Plangebietes

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)
Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat am 09.10.2023 mit Beschluss-Nr. IV/0706/23/28 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) einschließlich der Begründung der Änderung gebilligt und beschlossen die öffentliche Auslegung gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO durchzuführen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Der Entwurf 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) liegt gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO öffentlich aus.

Die öffentliche Auslegung der beschlossenen und gebilligten Unterlagen findet in der Zeit vom **13.11.2023 bis zum 15.12.2023** während folgender Dienststunden in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Kastanienallee 19, 16567 Mühlenbecker Land, Gemeinsames Bauamt der Gemeinden Mühlenbecker Land und Glienicke/Nordbahn, 2. Obergeschoss, statt:

Montag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Mittwoch	8.00–13.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–13.00 Uhr

Ergänzend werden die Unterlagen für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land unter <https://www.muehlenbecker-land.de/de/bauen-wirtschaft/bauleit-flaechennutzungsplaene-planungsunterlagen/aktuelle-beteiligungenauslegungen/> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen in schriftlicher Form, auch elektronisch oder durch Fax (033056 / 841 70) oder in sonstiger Weise, oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder unter gemeinde@muehlenbecker-land.de abgegeben werden. Per Post sind die Stellungnahmen an die **Gemeinde Mühlenbecker Land, FB1 Bauen, Liebenwalder Straße 1 in 16567 Mühlenbecker Land** zu richten

Folgende Unterlagen stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Verfügung:

- Entwurf der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung).
- Begründung der Verwaltung zum Entwurf

Hinweise

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

Amtlicher Teil

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die zusammen mit den Plandokumenten ausliegt.

Mühlenbecker Land, den 10.10.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow – Dorfplatz“

Hier: Bekanntmachung der Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Stellplätze auf der Fläche für Gemeinbedarf für Sport- und Spielanlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 09.10.2023, mit Beschluss-Nr. IV/0709/23/28 die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow – Dorfplatz“ hinsichtlich der Stellplätze auf der Fläche für Gemeinbedarf für Sport- und Spielanlagen, beschlossen.

Begründung:

Die besagte Fläche befindet sich innerhalb der im Bebauungsplan GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow – Dorfplatz“ festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf – Fläche für Sport und Spielanlagen. Hier heißt es gemäß Begründung S. 46 – Fläche für Sportanlagen: *„Die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzte Fläche für Sportanlagen dient ausschließlich der Aufnahme von Nebenanlagen, der Grundstückszufahrt und notwendiger Stellplätze, die Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens waren und hier bereits vorhanden sind. (zum Immissionsschutz sh. unter II/7.) Hierzu gehören auch die Aufstellfläche für die Feuerwehr und Fahrradabstellplätze, die im Plangebiet hergestellt wurden.“*

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren mussten für den Sportplatz und die angrenzende Sporthalle insgesamt 18 Stellplätze nachgewiesen werden. Auf dem im Eigentum der Gemeinde befindlichen Flurstück wurden insgesamt 21 Stellplätze sowie 1 behindertengerechter Stellplatz hergestellt. Die Anzahl der für die Sporthalle und Sportplatz notwendigen Stellplätze wurde somit positiv überschritten und die Nutzung von drei Stellplätzen könnte anderweitig zugeordnet werden.

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die für den Sportplatz und der Sporthalle nicht benötigten Stellplätze an die Inhaberin des geplanten Bistros auf dem Dorfplatz zu verpachten. Um dies jedoch umsetzen zu können, ist es erforderlich eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow - Dorfplatz“ zu beschließen.

Gemäß Baugesetzbuch §31 (2) 2.u. 3. kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes *„befreit werden, wenn Grundzüge der Planung nicht berührt werden ... und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.“*

Amtlicher Teil

Aus Sicht der Verwaltung werden die Grundzüge der Planung durch eine Nutzung der drei Stellplätze durch das angrenzende Bistro nicht berührt. Ebenso ist die Abweichung städtebaulich vertretbar, da die Stellplätze bereits vorhanden sind. Zudem ist aus Sicht der Verwaltung die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Mühlenbecker Land, den 10.10.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

BEKANTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow – Dorfplatz“

Hier: Bekanntmachung der Befreiung von den Festsetzungen hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze auf der Fläche für Bistro und öffentliches WC

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 09.10.2023, mit Beschluss-Nr. IV/0720/23/28 die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow – Dorfplatz“, hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze auf der Fläche für Bistro und öffentliches WC, beschlossen.

Begründung:

Die geplante Treppe befindet sich innerhalb der im Bebauungsplan GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow - Dorfplatz“ festgesetzten Fläche für Bistro und öffentliches WC, jedoch außerhalb der dort festgesetzten Baugrenze. Aus diesem Grund wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans GML Nr. 6 „Ortszentrum Schildow - Dorfplatz“ notwendig. Die Treppe hat eine Größe von 1,31 m Breite mal 5,91 m Länge, wodurch die Treppe die Baugrenze um insgesamt 7,74 m² überschreitet.

Gemäß Baugesetzbuch §31 (2) 2.u. 3. kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „befreit werden, wenn Grundzüge der Planung nicht berührt werden ... und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.“

Aus Sicht der Verwaltung werden die Grundzüge der Planung durch die Treppe nicht berührt. Ebenso ist die Abweichung städtebaulich vertretbar. Von der geplanten Treppe ist nur eine geringe städtebauliche Wirkung zu erwarten. Zudem wird durch das geplante Bistro inkl. Treppe, die im Bebauungsplan festgesetzte Größe für das Baufeld von 100 m² insgesamt nicht überschritten. Geplantes Bistro und Treppe sind zusammen lediglich 96,44m² groß.

Zudem ist aus Sicht der Verwaltung die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Mühlenbecker Land, den 10.10.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“ OT Schönfließ
Hier: Bekanntmachung über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 09.10.2023, mit Beschluss-Nr. IV/0713/23/28 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 58 "Neubau Schule – Summter Weg" OT Schönfließ beschlossen.

Planungsziele

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die Fläche künftig als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Schule und Anlagen für soziale und sportliche Zwecke" darzustellen.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“, OT Schönfließ geschaffen werden. Dies ist erforderlich, da gemäß §8 BauGB Bebauungspläne aus der Darstellung des Flächennutzungsplans zu entwickeln sind.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Gemarkung Schönfließ und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Flurstücke 45 und 46, der Flur 3, der Gemarkung Schönfließ
- durch den angrenzenden Sportplatz und Geltungsbereich BP Nr. 8 im Westen
- durch den Summter Weg im Osten
- sowie durch den Geltungsbereich des BP Nr. 8, Flurstück 42/1, der Flur 3, im Süden

Der Bereich für die Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für eine Teilfläche des Bebauungsplanes GML Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“ OT Schönfließ umfasst die Flurstücke 553, 554, 555 und 556, der Flur 3, in der Gemarkung Schönfließ und hat eine Größe von ca. 60.200m². Eine Teilfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Straßenland), ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß BauGB mit Umweltprüfung. Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

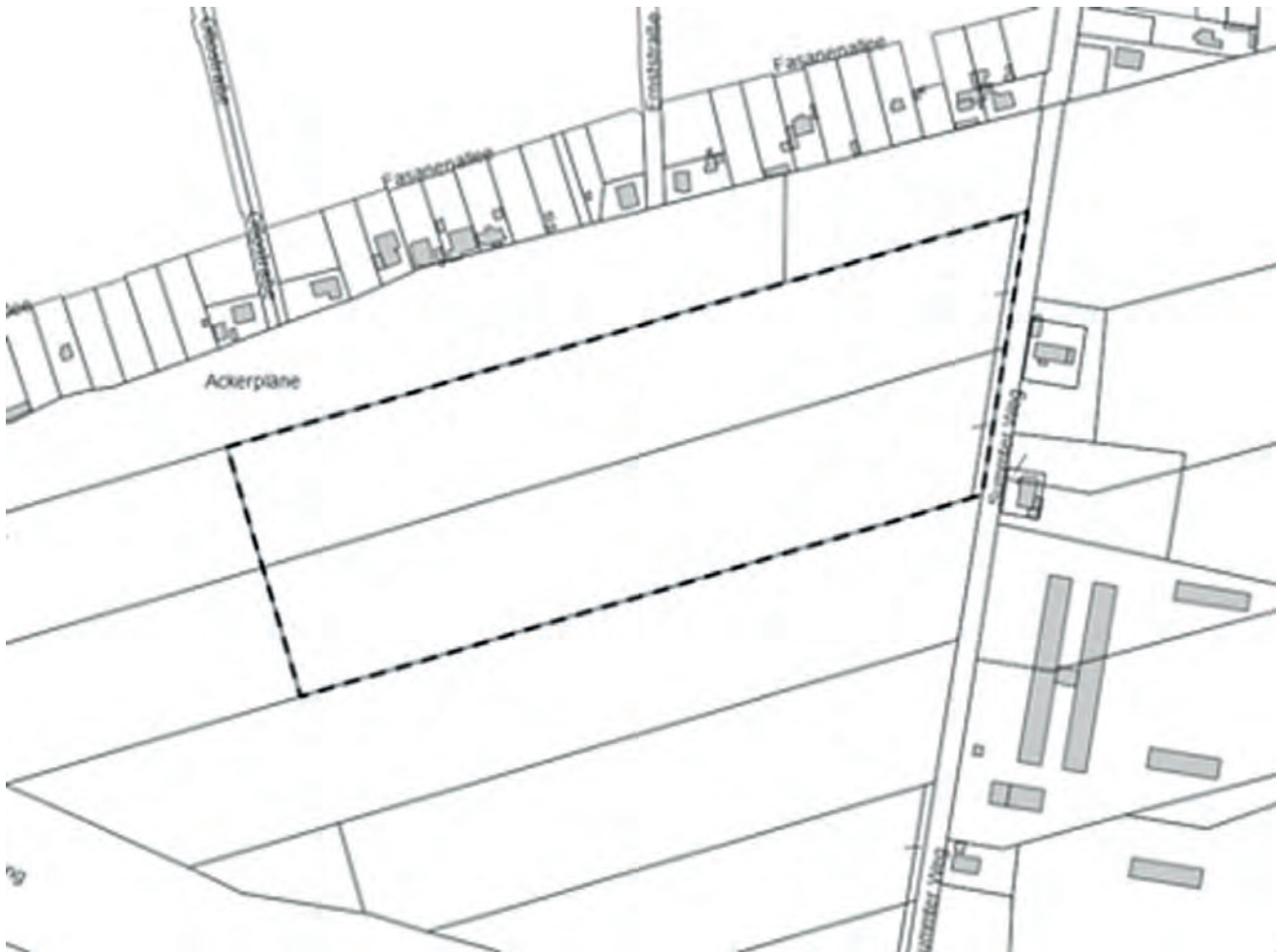
Die Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“, OT Schönfließ und die hier eingeleitete Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Amtlicher Teil

Mühlenbecker Land, den 10.10.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes GML Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“ OT Schönfließ

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“ OT Schönfließ
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses GML Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“ OT Schönfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 09.10.2023, mit Beschluss-Nr. IV/0714/23/28 die Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“ OT Schönfließ beschlossen.

Planungsziel

Ziel des Bebauungsplanes GML Nr. 58 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Schule zu schaffen. Aufgrund der Lage im Außenbereich gemäß §35 BauGB und der Darstellung in der Ergänzung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes Schönfließ, bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß §2 Abs. 1 BauGB erforderlich.

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Schönfließ und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Flurstücke 45 und 46, der Flur 3, der Gemarkung Schönfließ
- durch den angrenzenden Sportplatz und Geltungsbereich BP GML Nr. 8 im Westen
- durch die bestehende Bebauung des Summter Weg sowie die Flurstücke 1, 544, 546 und 548, der Flur 3, im Osten
- sowie durch den Geltungsbereich des BP GML Nr. 8, Flurstück 42/1, der Flur 3, im Süden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 58 "Neubau Schule – Summter Weg" OT Schönfließ umfasst die Flurstücke 553, 554, 555 und 556 der Flur 3 sowie eine Teilfläche des Straßenflurstücks 27/8 in der Gemarkung Schönfließ und hat eine Größe von ca. 62.000m².

Vorgesehenes Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß BauGB mit Umweltprüfung. Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Die hier beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

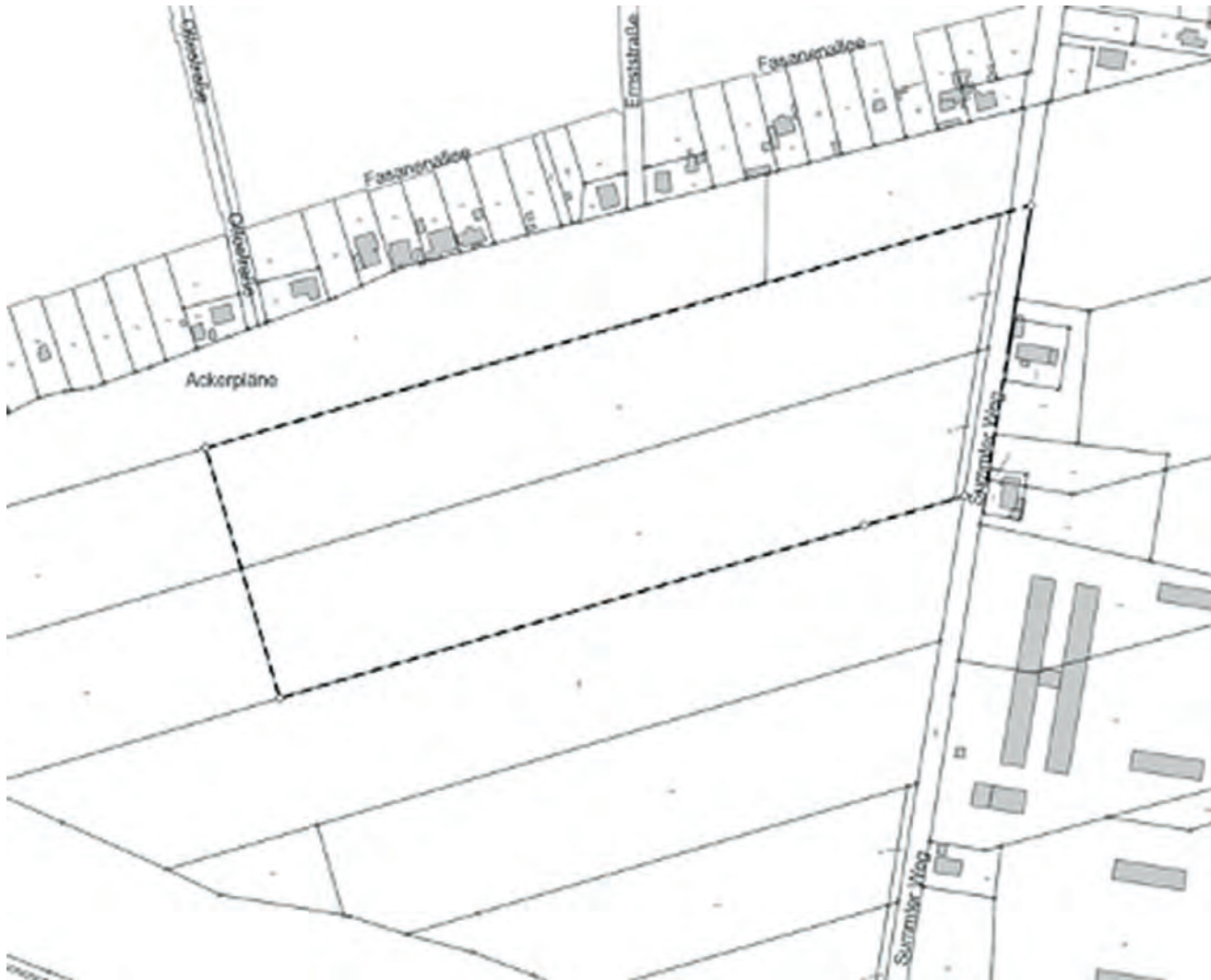
Mühlenbecker Land, den 10.10.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplan GML Nr. 58 „Neubau Schule – Summter Weg“ OT Schönfließ

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

- Betreff:** Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 59 „Verlängerung der Kastanienallee zur Bahnhofstraße“, OT Mühlenbeck
- Hier:** Bekanntmachung über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 09.10.2023, mit Beschluss-Nr. IV/0715/23/28 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 59 „Verlängerung der Kastanienallee zur Bahnhofstraße“, OT Mühlenbeck beschlossen.

Planungsziele

Planungsziel ist die Änderung der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplans Mühlenbeck, bisher teilweise Fläche für die Landwirtschaft sowie gemischte Baufläche, in eine Darstellung als Straßenverkehrsfläche. Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 59 „Verlängerung der Kastanienallee zur Bahnhofstraße“, OT Mühlenbeck geschaffen werden.

Lage des Plangebietes

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Kleingartenanlage und südlich der Bahnhofstraße/L305 im Ortsteil Mühlenbeck und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bahnhofstraße und L305,
- durch die angrenzende Bahnstrecke der Heidekrautbahn sowie eine Teilfläche des Flurstückes 46, der Flur 6, und das Flurstück 115, Flur 6, im Westen
- durch Ackerflächen, Flurstücke 46, 50, 51 und 52 der Flur 6, sowie den Geltungsbereich des Bebauungsplan GML Nr. 34 im Osten
- sowie im Süden durch die Kleingartenanlage sowie den Geltungsbereich des Bebauungsplan GML Nr. 45

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 16, 44, 46, 50, 51, 52 und 115 der Flur 3 in der Gemarkung Mühlenbeck, mit einer Fläche von ca. 1,09ha.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß BauGB mit Umweltprüfung.

Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes erarbeitet.

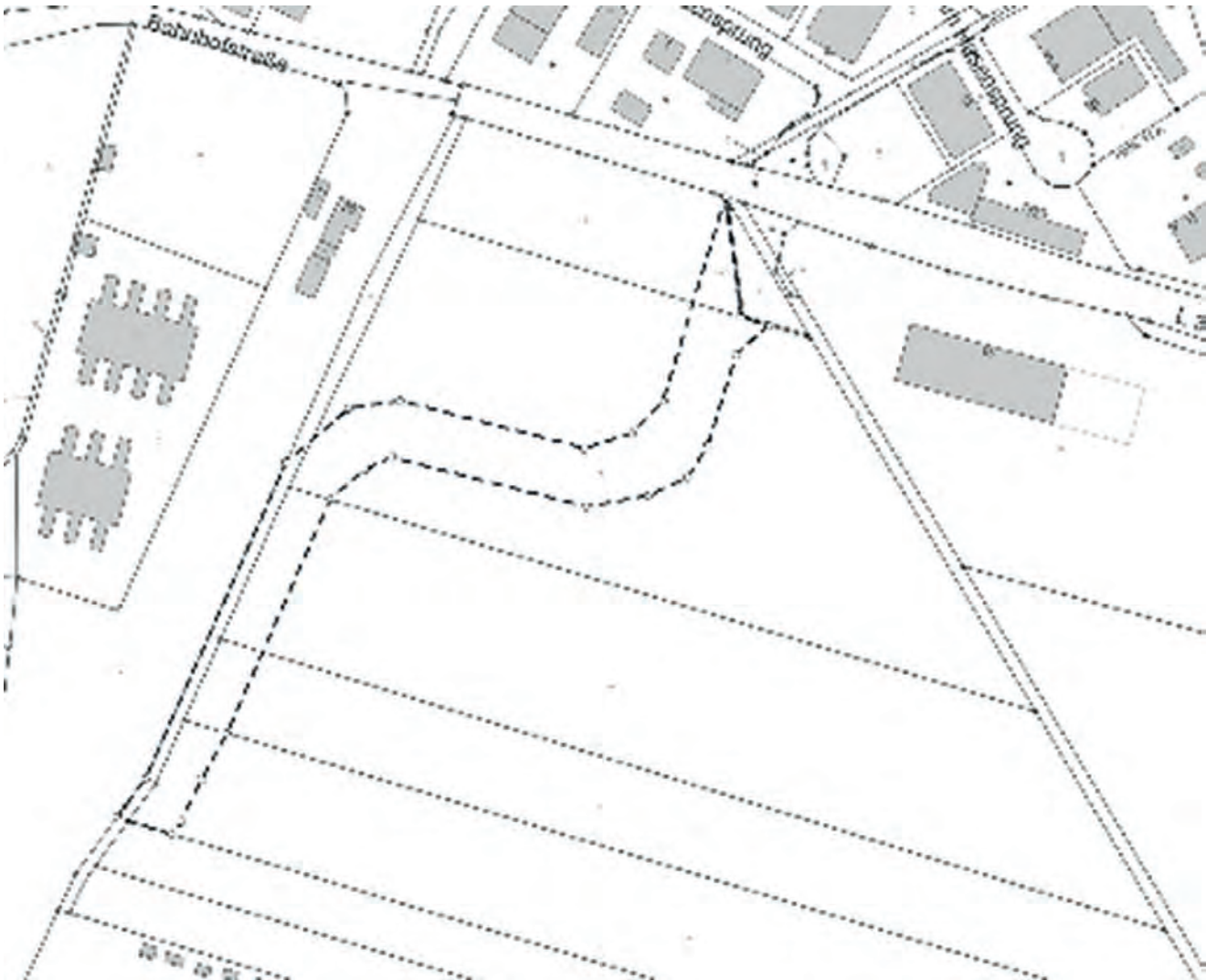
Die Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 59 „Verlängerung der Kastanienallee zur Bahnhofstraße“, OT Mühlenbeck und die hier eingeleitete Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Mühlenbecker Land, den 10.10.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplans Mühlenbeck

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 59 „Verlängerung Kastanienallee zur Bahnhofstraße“ OT Mühlenbeck
Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses GML Nr. 59 „Verlängerung Kastanienallee zur Bahnhofstraße“ OT Mühlenbeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 09.10.2023, mit Beschluss-Nr. IV/0717/23/28 die Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 59 „Verlängerung Kastanienallee zur Bahnhofstraße“ OT Mühlenbeck beschlossen.

Planungsziel

Ziel des Bebauungsplanes GML Nr. 59 ist es eine Verlängerung der Kastanienallee bis nördlich zur Bahnhofstraße zu schaffen. Ziel ist es, die verkehrliche Situation im Ortsteil Mühlenbeck, mithilfe der Verlängerung der Kastanienallee und einer damit einhergehenden Ortsumfahrung, zu verbessern.

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bahnhofstraße und L305,
- durch die angrenzende Bahnstrecke der Heidekrautbahn sowie eine Teilfläche des Flurstückes 46, der Flur 6, und das Flurstück 115, Flur 6, im Westen
- durch Ackerflächen, die Flurstücke 46, 50, 51 und 52 der Flur 6, sowie den Geltungsbereich des Bebauungsplan GML Nr. 34 im Osten
- sowie im Süden durch die Kleingartenanlage sowie den Geltungsbereich des Bebauungsplan GML Nr. 45

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 16, 44, 46, 50, 51, 52 und 115 der Flur 3 in der Gemarkung Mühlenbeck, mit einer Fläche von ca. 1,09ha.

Vorgesehenes Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß BauGB mit Umweltprüfung. Gemäß §2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1(6)7. und §1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Die hier beschlossene Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahren ein Antrag auf Befreiung vom Landschaftsschutzgebiet zu stellen.

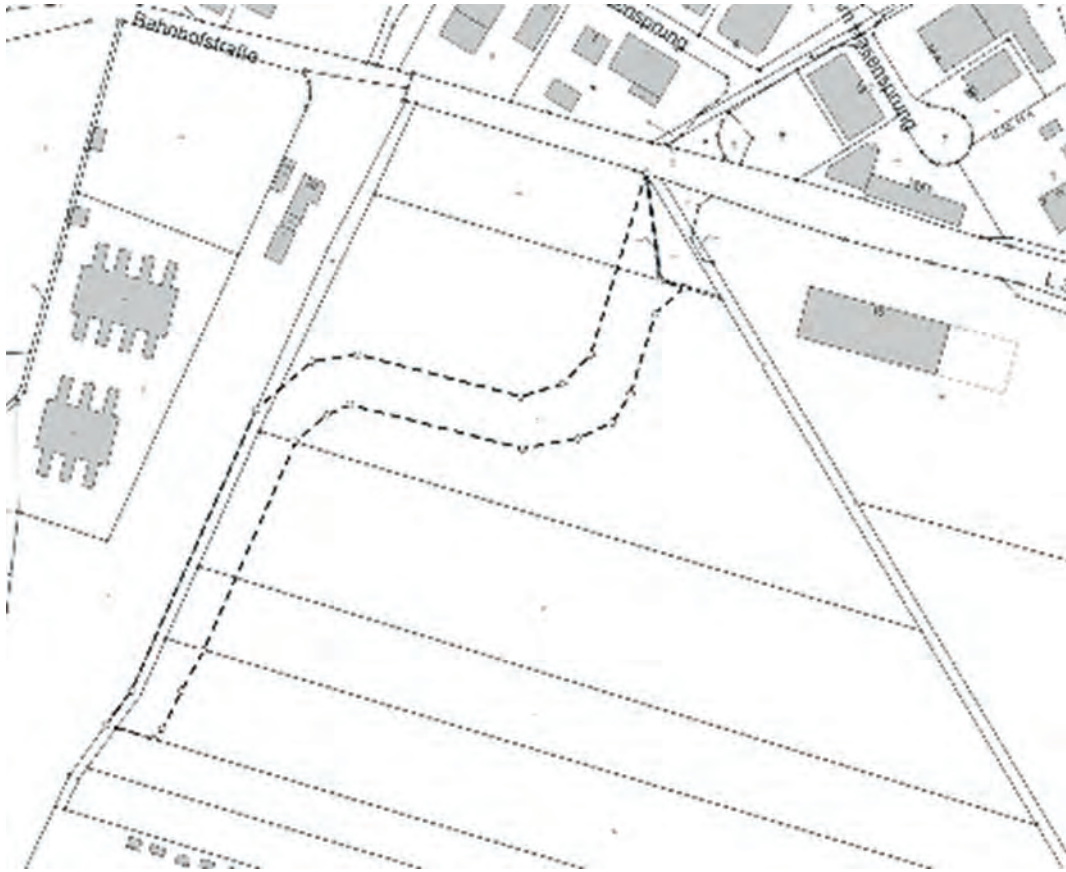
Mühlenbecker Land, den 10.10.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Anlage



Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes GML Nr. 59 Verlängerung der Kastanienallee zur Bahnhofstraße

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

- Betreff:** Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Einstellung eines/-r interkommunalen Mobilitätsmanagers/-in im Rahmen der Umsetzung des interkommunalen Verkehrskonzeptes
- Hier:** Bekanntmachung des Beschlusses der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Einstellung eines/-r interkommunalen Mobilitätsmanagers/-in

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 20.02.2023, mit Beschluss-Nr. IV/0628/23/23 die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Einstellung eines/-r interkommunalen Mobilitätsmanagers/-in im Rahmen der Umsetzung des interkommunalen Verkehrskonzeptes zwischen den Gemeinden Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn, der Mühlenbecker Land sowie der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen.

Mühlenbecker Land, den 10.10.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil**MANDATIERENDE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG**

für die Einstellung eines/-r interkommunalen Mobilitätsmanagers/-in im Rahmen der Umsetzung des interkommunalen Verkehrskonzeptes

zwischen der **Gemeinde Birkenwerder**
Hauptstraße 34
16547 Birkenwerder,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stephan Zimniok

der **Gemeinde Glienicke/Nordbahn**
Hauptstraße 19
16548 Glienicke/Nordbahn

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dr. Hans Oberlack

der **Gemeinde Mühlenbecker Land**
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Filippo Smaldino

und der **Stadt Hohen Neuendorf**
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Steffen Apelt,

Präambel

Die Gemeinden Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn und Mühlenbecker Land sowie die Stadt Hohen Neuendorf sind Mitglieder im Arbeitskreis Niederbarnimer Fließlandschaft. Diese vier Kommunen haben von 2020 bis 2021 in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro GGR und Urban Expert ein interkommunales Verkehrskonzept erarbeitet mit dem übergeordneten Ziel die CO₂- Emissionen in den Kommunen zu reduzieren.

Für die Fortsetzung und Intensivierung der interkommunalen Kooperation sieht das Konzept als eine erste Maßnahme die Schaffung einer Projektstelle für eine/-n interkommunale/-n Mobilitätsmanager/-in vor. Für die Projektstelle des/-r interkommunalen Mobilitätsmanagers/-in besteht die Möglichkeit der Förderung aus Bundesmitteln aus der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung kann nur von einer Gemeinde gestellt werden, die mit der Schaffung der genannten Projektstelle von den anderen Kommunen beauftragt ist. Zu dem Zeitpunkt der Antragstellung muss die mit der Durchführung der Aufgabe beauftragte Gemeinde über die Kostenanteile der anderen drei Gemeinden verfügen können. Hierfür wird folgende Vereinbarung über die Mandatierung Hohen Neuendorfs geschlossen.

**§ 1
Umfang des Vorhabens**

- (1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Stadt Hohen Neuendorf die neue Projektstelle „interkommunale/-r Mobilitätsmanager/-in“ in ihre Personalplanung aufnimmt, die Projektstelle nach Erhalt eines positiven Zuwendungsbescheides ausschreibt und in ihrer Stadtverwaltung anstellt. Die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf ist somit auch Arbeitsort und übernimmt alle damit verbundenen administrativen Aufgaben der Projektstelle.

Amtlicher Teil

- (2) Die Inhalte der Stellenausschreibung werden von den beteiligten Kommunen gemeinsam erarbeitet. Die Auswahl und Auswertung der Bewerbungen für die Projektstelle „interkommunale/-r Mobilitätsmanager/in“ erfolgt in Hohen Neuendorf.

§ 2 Fördermittelantrag

- (1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass der Stadt Hohen Neuendorf die Durchführung der Koordination der gemeinsamen Beantragung von Fördermitteln für die Stelle des/-r interkommunalen Mobilitätsmanager/-in übertragen wird und sie den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung stellt. Die Stadt Hohen Neuendorf ist somit gegenüber des Projektträgers ZUG (Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH) auch im Falle der Förderung Ansprechpartnerin.
- (2) Die Koordinierung und Abstimmung zum Antrag auf Fördermittel wird durch die mit der Durchführung der Aufgabe beauftragte Stadt Hohen Neuendorf vorgenommen. Die anderen drei Kommunen werden über den jeweiligen Arbeitsstand regelmäßig informiert.

§ 3 Umfang der Projektstelle

- (1) Der Umfang und die inhaltliche Ausgestaltung der Stelle des/-r interkommunale/-n Mobilitätsmanagers/-in soll den Förderkriterien der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) entsprechen.
- (2) Die Projektstelle ist auf zwei Jahre befristet. Die Stelle wird als Vollzeitstelle mit der Entgeltgruppe E 11 TVöD-O ausgeschrieben.
- (3) Die Aufgabe des/-r interkommunale/-n Mobilitätsmanagers/-in liegt in der Unterstützung der Kommunen Glienicke/Nordbahn, Mühlenbecker Land, Birkenwerder und Hohen Neuendorf bei der Umsetzung des interkommunalen Verkehrskonzeptes (IVK, Beschlussfassung 02/2022). Oberstes Ziel ist dabei die Verringerung des Kfz-Verkehrs, die Stärkung des Umweltverbundes und die Verringerung von CO₂-Emissionen.
- (4) Die/der interkommunale Mobilitätsmanager/-in arbeitet stets interkommunal und bearbeitet interkommunale Maßnahmen im Interesse aller beteiligten Kommunen.

§ 4 Kostenverteilung

- (1) Die Gesamtkosten für die Stelle des/-r interkommunalen Mobilitätsmanagers/-in betragen jährlich insgesamt ca. 71.870 € (ca. 143.740 € für zwei Jahre). Die Kosten für die Stelle des/-r interkommunalen Mobilitätsmanagers/-in werden von allen vier Kommunen gemeinsam getragen.
- (2) Der jeweilige Kostenanteil der Kommune wird aus der Höhe der Einwohnerzahl (gemeldete Haupt sowie Nebenwohnsitze) der jeweiligen Kommune ermittelt. Für die Ermittlung der Kostenanteile gilt die aktuelle Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der jährlichen Kostenabrechnung (z.B. 31.12.2023 und 31.12.2024).
- (3) Zum Zeitpunkt der Antragstellung werden der Stadt Hohen Neuendorf folgende Kostenanteile ausgehend von für die Antragstellung der Fördermittel vorgesehenen Gesamtkosten in Höhe von 71.870 € zur Verfügung gestellt:

Amtlicher Teil

Die Gesamteinwohnerzahl aller beteiligten Kommunen liegt bei 63.919 Einwohner (100 %) (Stand: 31.12.2021).

Von der Gesamteinwohnerzahl hat die Gemeinde Glienicke/Nordbahn 12703 Einwohner (Quelle: Einwohnermeldeamt Gemeinde Glienicke/Nordbahn, Stand 31.12.2021). Das sind 19,9 % dieser Gesamtbevölkerung.

Der Kostenanteil von der Gemeinde Glienicke/Nordbahn liegt bei jährlich:

19,9 % von 71.870 € = 14.302 €

Von der Gesamteinwohnerzahl hat die Gemeinde Mühlenbecker Land 16299 Einwohner (Quelle: Einwohnermeldeamt Gemeinde Mühlenbecker Land, Stand 31.07.2022). Das sind 25,5 % von dieser Gesamtbevölkerung.

Der Kostenanteil von der Gemeinde Mühlenbecker Land liegt bei jährlich:

25,5 % von 71.870 € = 18.326,8 €

Von der Gesamteinwohnerzahl hat die Gemeinde Birkenwerder 8.201 Einwohner (Quelle: Einwohnermeldeamt Gemeinde Birkenwerder, Stand 31.12.2021). Das sind 12,8 % von dieser Gesamtbevölkerung.

Der Kostenanteil von der Gemeinde Birkenwerder liegt bei jährlich:

12,8 % von 71.870 € = 9.199 €

Von der Gesamteinwohnerzahl hat die Stadt Hohen Neuendorf 26716 Einwohner (Quelle: Einwohnermeldeamt Stadt Hohen Neuendorf, Stand 31.12.2021). Das sind 41,8 % von dieser Gesamtbevölkerung.

Der Kostenanteil von der Stadt Hohen Neuendorf beträgt jährlich:

41,8 % von 71.870 € = 30.041 €

Die endgültigen Kostenanteile werden entsprechend der aktuellen Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Kostenabrechnung berechnet (Siehe § 4 Abs. 2).

- (4) Die drei Gemeinden Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn und Mühlenbecker Land sowie die Stadt Hohen Neuendorf verpflichten sich jeweils, die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan einzustellen und die nach erfolgreicher Beantragung der Förderung in einem Bewilligungsbescheid der ZUG für das beantragte Vorhaben festgesetzten Mittel in Höhe ihres jeweiligen Anteils an den förderfähigen Gesamtkosten in den nächsten Kommunalhaushalt einzustellen bzw. den bereits bestehenden Ausgabentitel in den folgenden Haushaltsjahren fortzuschreiben.
- (5) Tarifrrechtliche Lohnsteigerungen werden bei der Berechnung der Kostenanteile berücksichtigt und entsprechend des Verteilungsschlüssels jeder Kommune berechnet.
- (6) Die mit der Durchführung der Aufgabe beauftragte Stadt Hohen Neuendorf erhält für die Durchführung der gemeinsamen Fördermittelbeantragung sowie die administrativen Aufwendungen für die neue Projektstelle einen Anteil von 2% der auf die einzelnen Kommunen entfallenden förderfähigen Gesamtkosten.

Amtlicher Teil

Der rechnerische Eigenanteil jeder einzelnen Kommune kann erst nach erfolgreicher Fördermittelabrechnung exakt festgestellt werden. Die exakte Höhe der Kompensation wird nach erfolgter Endverwendungsnachweisprüfung und Schlussabrechnung des beantragten und bewilligten Vorhabens durch die ZUG durch die Stadt Hohen Neuendorf festgestellt und schließlich im Innenverhältnis der vier Gemeinden mit den gemäß § 4 (3) bereitgestellten Eigenanteilen der vier Kommunen unter Berücksichtigung von § 4 (6) schlussabgerechnet.

Ein danach eventuell bei der Stadt Hohen Neuendorf verbleibendes Guthaben einer Kommune wird ihr von der Stadt Hohen Neuendorf zum Kassenschluss des dann laufenden Monats ausgezahlt. Sofern aufgrund der erfolgten Endverwendungsnachweisprüfung und Schlussabrechnung sowohl gegenüber der ZUG als auch im Innenverhältnis ein Fehlbetrag und somit Verbindlichkeit einer Kommune gegenüber der mandatierten Kommune festgestellt wird, ist dieser unverzüglich zur Zahlung fällig und an die Stadt Hohen Neuendorf nach zu zahlen.

Weitergehende Ausgleichsansprüche nach Erstattung der durch die ZUG festgelegten förderfähigen Kosten gemäß § 4 Abs. 3 unter Berücksichtigung von § 4 (6) stehen den Beteiligten nicht zu.

§ 5

Vertragsveränderungen, Unwirksamkeit und Vertragsbestimmungen

- (1) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einvernehmen aller Beteiligten anzustreben.
- (2) Diese Vereinbarung wird für die Dauer der Beschäftigung des/der interkommunalen Mobilitätsmanagers/-in geschlossen und gilt bis nach der endgültigen Abrechnung der entsprechenden Fördermittel alle Ausgleichszahlungen geleistet wurden. Das besondere Kündigungsrecht nach § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 60 VwVfG bleibt unberührt.
- (3) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist fünffach auszufertigen. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung und eine Ausfertigung verbleibt als Original bei den Antragsunterlagen.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass gleichgerichtete Beschlüsse in den gewählten Vertretungen gefasst werden.
- (2) Nachdem die gleichgerichteten Beschlüsse der jeweiligen Vertretungen gefasst, jeweils öffentlich bekanntgegeben und jeweils der Kommunalaufsicht gemäß § 41 (2) GKGBbg angezeigt wurden, tritt der Vertrag mit der Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft. Die jeweiligen Beschlüsse werden dem Vertrag als Anlage beigefügt.

Amtlicher Teil**Für die Gemeinde Birkenwerder**

Birkenwerder, den

Stephan Zimniok

Bürgermeister

Jens Kruse

Stellv. Bürgermeister

Für die Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Glienicke/Nordbahn, den

Dr. Hans-Günther Oberlack

Bürgermeister

Jana Klätke

Stellv. Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Mühlenbecker Land

Mühlenbecker Land, den

Filippo Smaldino

Bürgermeister

Hanns Labitzky

Stellv. Bürgermeister

Für die Stadt Hohen Neuendorf

Hohen Neuendorf, den

Steffen Apelt

Bürgermeister

Hans Michael Oleck

Stellv. Bürgermeister

Amtlicher Teil

Richtlinien für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Gemeindegebiet des Mühlenbecker Land

1. Präambel

Die Gemeinde Mühlenbecker Land befürwortet und unterstützt eine Erweiterung des Ladenetzes für Elektrofahrzeuge in ihrem Gemeindegebiet, um die Elektromobilität gezielt zu fördern und hierdurch u. a. Anreize zu schaffen, den Anteil an Elektrofahrzeugen in der Gemeinde zu erhöhen und dadurch die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich nachhaltig zu verringern. Durch diese Richtlinie soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur durch private Investoren vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren vereinfacht werden.

2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien gelten ausschließlich für die Erteilung von straßenverkehrsrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlicher Zuleitungen im öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 2 Abs. 1 über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Flächen in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Sondernutzungssatzung) vom 25.05.2009. Bezüglich der Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

3. Ablauf des Erlaubnisverfahrens

Für das Beantragen und Errichten einer Ladesäule sind mehrere Schritte seitens der Betreiber und seitens der Verwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land erforderlich.

3.1 Anfrage

Die Gemeinde Mühlenbecker Land weist in einem ersten Schritt zunächst mögliche Standorte für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum aus. Interessierte Ladepunktbetreiber können auf unserer Website eingesehen werden. Dort sind die verfügbaren Standorte auch als PDF hinterlegt. Betreiber, die an einem bestimmten Standort eine Ladesäule errichten möchten, stellen hierzu eine Anfrage an die Gemeinde Mühlenbecker Land. Dazu sind folgende Informationen anzugeben:

- Der Standort
- Angaben zum Antragsteller/ Betreiber der Ladesäule
- Verweis auf Referenzprojekte (bereits betriebene Ladepunkte) oder ein anderer Nachweis der fachlichen Kompetenz
- Informationen über die geplante Ladestation, z.B. Art der Ladeeinrichtung, Anzahl Ladepunkte, Leistung, voraussichtliche Abmessungen der Ladeeinrichtung

Durch einen Antragsteller können mehrere Standorte im gleichen Verfahren beantragt werden. Das gilt allerdings nur für Standorte welche sich im selben Ortsteil befinden (Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ Zühlsdorf). Der Antragsteller muss die Gewähr bieten, die beantragten Ladepunkte im Falle eines Zuschlages tatsächlich auch betreiben zu können, und dies durch den Nachweis von Referenzprojekten belegen. Reine „Platzhalter-Bewerbungen“ ohne Chance auf Realisierung sind nicht zulässig.

Anfragen können ab dem 01.01.2024 an die Gemeinde Mühlenbecker Land gestellt werden. Sie sind zu richten an: Gemeinde@muehlenbecker-land.de mit dem Betreff: E-Ladesäule

Amtlicher Teil

Hinweis:

E-Ladesäulen für die private Nutzung (bzw. einen eingeschränkten/ausgewählten Personenkreis) können im öffentlichen Verkehrsraum nicht gestattet werden.

3.2 Anforderungen an den Standort der Ladesäule:

- Gute Sichtbarkeit des Ladepunktes.
- Es dürfen innerhalb der angegebenen Standorte nur Parkplätze gewählt werden, welche heute noch keiner speziellen Nutzung unterliegen (z. B. Schwerbehindertenparkplätze, Plätze für das Carsharing etc.)
- Die Nutzung des Ladepunktes muss möglich sein, ohne die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zu gefährden, z. B. durch das Ziehen der Ladekabel über einen Gehweg, Verlegen von Leitungen über öffentliche Wege und Straßen durch Kabelbrücken o. ä.
- Berücksichtigung der Verkehrssituation und insbesondere ausreichender Abstand im Bereich von Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen, Haltestellen, Kreuzungen, Einmündungen, Zufahrten und abgesenkten Bordsteinen.
- Keine Beeinträchtigung von Fahrbahnflächen, Radverkehrsanlagen, angrenzenden Bäumen, Bereiche der Straßenentwässerung, Straßeneinläufen und Schachtabdeckungen etc.
- Kanalschächte, Schieberkappen und Hydranten sind freizuhalten.
- Nur Standorte, die eine Mindestbreite des Restgehweges von 1,50 m ab Ladestation einhalten können

Im Übrigen sind die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), insbesondere §12 StVO, zu beachten.

3.3 Ablauf und Kriterien für eine Anfrage

Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 01.03.2024 (Datum des Poststempels bzw. des digitalen Antrags) gelten Anfragen von mehreren Antragstellern für den gleichen Standort als zeitgleich eingegangen. In diesem Fall wird eine Abwägung vorgenommen welcher Anbieter aufgrund der folgenden Kriterien zum Betrieb des E-Ladesäulenstandortes im Mühlenbecker Land geeigneter erscheint:

- Möglichkeit der Nutzung von regenerativem Strom
- Roamingfähigkeit mit den in der Region verbreiteten Roamingsystemen
- Zahlungsmodalitäten an den E-Ladesäulen
- Nachweis eines Betriebskonzeptes, das durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) im Störfall und Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleistet.
- Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort werktags von 8–20 Uhr; Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum: 8 Zeitstunden. Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support): Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners, Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen, Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken und Bereitstellen einer Interimslademöglichkeit, Bereitstellung eines Ersatzgerätes und/oder einer Interimslademöglichkeit vor Ort.

Für jedes der 5 Kriterien wird bei Erfüllung 1 Punkt vergeben. Bei konkurrierenden Anfragen erhält derjenige Bewerber mit der höchsten Punktzahl den Zuschlag. Bei Punktgleichheit entscheidet das Losverfahren über die Auswahl des Bewerbers im jeweiligen Stadtteil. Dabei wird jeder Standort einzeln ausgelost. Ab dem 02.03.2024 (Datum des Poststempels bzw. des digitalen Antrags) gilt das Prioritätsprinzip: Die Standorte werden nach dem zeitlichen Eingang der Anfragen geprüft und bei Vorliegen aller Voraussetzungen vergeben.

Amtlicher Teil

3.4 Prüfung der Anfrage

Nach Eingang der Anfrage des Betreibers prüft die Gemeinde Mühlenbecker Land, ob der gewünschte Standort für eine Ladesäule verfügbar ist. Die Verwaltung gibt dem Bewerber Rückmeldung über die Verfügbarkeit. Bei Vorliegen mehrerer Anfragen für den selben Standort fragt die Verwaltung die Erfüllung der Kriterien zur Be-punktung ab und teilt ggf. das Ergebnis des Auswahl- und Losverfahrens mit. Diese Vorprüfung kann einige Zeit in Anspruch nehmen, es wird daher gebeten vor Ablauf von vier Wochen von Rückfragen abzusehen. Fällt die Vorprüfung positiv aus, erhält der Betreibende eine Rückmeldung per E-Mail. Für jeden Standort, der im ausgeführten Verfahren einen Zuschlag erhalten hat, melden die Betreiber binnen eines Kalendermonats die genaue Position der E-Ladesäule innerhalb des Standorts.

Der Betreiber kann dann einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis für den geprüften Standort einreichen. Die positive Rückmeldung ist die Voraussetzung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie die straßenverkehrsrechtliche Baustellengenehmigung für die Arbeiten im Straßenraum.

4. Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

Auf Grundlage der Bauordnung für das Land Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung sind Ladesäulen nicht genehmigungspflichtig. Für die Errichtung ist jedoch eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz erforderlich. Nach positiver Prüfung und Rückmeldung zum Standort erteilt unser Fachbereich Ordnung eine Sondernutzungserlaubnis oder teilt Ihnen mit welche Unterlagen ggf. noch nachzureichen sind. Die Antragstellung samt Einreichen der erforderlichen Unterlagen erfolgt elektronisch. Bei positiver Bewertung kann der Betreiber einen offiziellen Antrag für die Errichtung von Ladeinfrastruktur am Standort an die Gemeinde Mühlenbecker Land stellen. Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt.

Dem förmlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vollständiges Antragsformular
- Fotos des Standortes mit Ladesäulen-Dummy zur Veranschaulichung der realen Abmessungen der verwendeten Hardware.
- Lagepläne mit genau eingezeichnetem Standort (Maßstab 1:250).
- Verkehrszeichenplan (Angaben zur aktuellen und zukünftigen Verkehrsbeschilderung am Standort)
- Vor der Antragstellung muss eine Prüfung der Standorte auf Versorgungsleitungen Dritter erfolgen. Entsprechende Leitungspläne sind dem Antrag beizufügen.

Der Betreiber sendet den Antrag an oben angegebene Postanschrift oder reicht einen digitalen Antrag per Mail ein. Der Antragsteller beantragt den Netzanschluss beim zuständigen Netzbetreiber.

Die Sondernutzungserlaubnis kann, beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum, auf Wunsch der Betreibenden maximal für eine Dauer von 10 Jahren beantragt werden. Abweichend davon, ist auf Wunsch der Betreibenden eine geringere Dauer der Sondernutzungserlaubnis ebenfalls möglich. Frühzeitig, spätestens einen Monat vor Ablauf der Sondernutzungserlaubnis, ist ein neuer Antrag zu stellen für eine weitere Nutzung von maximal 5 Jahren. Erfolgt dies nicht oder der Antrag wird negativ beschieden, erlischt die Sondernutzungserlaubnis automatisch und der Betreibende hat die Ladesäule sowie die Zuleitungen auf eigene Kosten zu entfernen und den öffentlichen Straßenraum in seinen Ursprungszustand zu versetzen.

Amtlicher Teil

4.1. Ablehnungsgründe

Die Gemeinde Mühlenbecker Land behält sich vor Anfragen abzulehnen insbesondere, wenn folgende Gründe vorliegen:

- die o. g. Kriterien an die Anforderung der Standorte nicht erfüllt werden.
- sich im unmittelbaren, räumlichen Umfeld (150 m) des beantragten Standortes bereits E-Ladesäulen befinden.
- örtliche Gegebenheiten/konkurrierende Flächennutzungen (wie Parkdruck, ausgewiesene Sonderparkplätze, Verkehrssituationen etc.) oder stadtgestalterische Aspekte der Einrichtung einer Ladesäule entgegenstehen.
- die o. g. Anforderungen/Auflagen/Bedingungen der Betreibenden, wie z. B. Serviceerreichbarkeit, Wartungs- und Reparaturbereitschaft nicht hinreichend erfüllt werden.
- die geplanten technischen Voraussetzungen bzw. Lademöglichkeiten nicht den aktuellen Ansprüchen/Bedürfnissen entsprechen.

5. Pflichten des Betreibenden

Der Betreibende verpflichtet sich, jährlich einen Bericht (spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres) über den jeweiligen Ladepunkt (abgegebene Strommenge sowie Anzahl der Ladevorgänge) bezogen auf das vorangehende Kalenderjahr per E-Mail an Gemeinde@muehlenbecker-land.de einzureichen.

6. Gebühren

Die Sondernutzung ist nicht gebührenpflichtig.

7. Widerruf, Nebenbestimmungen

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, können Maßnahmen getroffen werden und vorherige Aufforderungen und Fristsetzungen unterbleiben (Gefahr im Verzug). Die Gemeinde behält sich zudem vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen. Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störungen oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (z. B. bei Baumaßnahmen, Straßensperrungen etc.) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Mühlenbecker Land. Kommt der Betreibende einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Gemeinde Mühlenbecker Land berechtigt: im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Betreibenden zu treffen oder die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

8. Unwirksamkeit der Sondernutzungserlaubnis

Im Falle der Unwirksamkeit der Sondernutzungserlaubnis hat der Betreibende auf Verlangen der Gemeinde Mühlenbecker Land innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule sowie die Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen bzw. in den vorherigen Zustand zu versetzen. Unwirksam wird eine Sondernutzungserlaubnis dann, wenn die Erlaubnis widerrufen wird, bei Zeitablauf der Befristung oder wenn ein Antrag auf Verlängerung nicht rechtzeitig gestellt wurde.

Amtlicher Teil

9. Errichtung der E-Ladesäule

Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der Betreibende die Erlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen sowie die Installation einer E-Ladesäule. Parallel muss der Betreibende oder eine mit der Ausführung beauftragte Baufirma die nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum gebührenpflichtig beantragen. Der Fachbereich Bauordnung prüft den Antrag zur Einrichtung einer Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum und erteilt die entsprechende Baustellengenehmigung nach Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt. Alle Kosten, die mit dem E-Ladesäulenbau verbunden sind, sind vom Betreibenden zu tragen. Nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Ladesäule innerhalb von 6 Monaten ab Erteilungsdatum zu errichten und nutzbar zu machen. Erfolgt dies nicht, erlischt die Sondernutzungserlaubnis. Die Erlaubnis gilt nur für den Betreibenden und darf ohne Zustimmung der Gemeinde Mühlenbecker Land nicht übertragen werden. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 (Errichtung von Niederspannungsanlagen) zu berücksichtigen.

Darüber hinaus hat der Betreibende:

- dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen und Behinderungen eintreten.
- sich vor Beginn der Baumaßnahme zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel und Versorgungsleitungen verlegt sind und in Abstimmung mit den Betreibenden auf eigene Kosten Schutzmaßnahmen für diese Versorgungsleitungen zu treffen.
- alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung anfallenden Kosten, insbesondere aufgrund der Errichtung der Ladesäule sowie sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenfläche, der Gemeinde Mühlenbecker Land zu ersetzen.

10. Betrieb der E-Ladesäule, Haftung

Die Ladesäule wird vom Betreibenden in eigener Verantwortung aufgestellt und dieser hat für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur selbständig Sorge zu tragen (es gelten die LSV sowie die jeweiligen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers). Die E-Ladesäule ist durch den Betreibenden nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Dabei sind

- die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung – LSV),
- die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie
- Regelungen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzkonvention, in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 (Errichtung von Niederspannungsanlagen) zu berücksichtigen. Die E-Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde nicht verändert werden. Das Anbringen von Fremdwerbung etc. ist nicht zulässig. Eine geeignete Außendarstellung ist zu wahren und jegliche Verschmutzung, Plakatierung, Beklebung unverzüglich und ohne besondere Aufforderung durch den Betreibenden zu entfernen. Dem Betreibenden obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten - Regelungen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzkonvention, in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 (Errichtung von Niederspannungsanlagen) zu berücksichtigen. Die E-Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde nicht verändert werden. Das Anbringen von Fremdwerbung etc. ist nicht zulässig. Eine geeignete Außendarstellung ist zu wahren und jegliche Verschmutzung, Plakatierung, Beklebung unverzüglich und ohne besondere

Amtlicher Teil

Aufforderung durch den Betreibenden zu entfernen. Dem Betreibenden obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten E-Ladesäulen und die Zuleitungen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Gemeinde freizustellen. Im Zuge von Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

11. Beschilderung und Überwachung

Angesichts unterschiedlicher Wünsche, Vorstellungen und Ideen zur Beschilderung sowie Überwachung der E-Ladesäulen besteht seitens der Gemeinde Mühlenbecker Land die Absicht, die E-Ladesäulen mit dem Zusatzzeichen 1050-32 (Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges frei) sowie zusätzlich der Höchstverweildauer mit Parkscheibe auf maximal 4 Stunden auszuschildern.



Hierdurch soll eine Dauerbelegung durch parkende Fahrzeuge vermieden werden und ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Sicherstellung/Unterstützung eines stetigen Wechsels bzw. der tatsächlichen Nutzung bei Ladevorgängen ermöglicht und gewährleistet werden. Hierbei wird u. a. berücksichtigt, dass ein Ladevorgang spätestens nach vier Stunden abgeschlossen ist und durch die o. g. Beschilderung somit bei ordnungsgemäßer Nutzung anderen Fahrzeugen eine Möglichkeit zum Laden der eigenen Elektrofahrzeuge gibt und die Flächen der E-Ladesäulen somit nicht als Parkflächen verwendet werden dürfen. Zur Verdeutlichung der E-Ladesäule soll zusätzlich (insofern dies am Standort möglich ist) ein Piktogramm „Elektrofahrzeug“ in der Farbe Weiß markiert werden. Bei gesetzlichen Änderungen oder weiteren Erfahrungen (auch seitens der Betreibenden) in Bezug auf die Nutzung der E-Ladesäulen behält sich die Gemeindeverwaltung vor, weitere Anpassungen der Beschilderung vorzunehmen. In Einzelfällen oder auch vermehrter, missbräuchlicher Nutzung der E-Ladesäulen werden mit den Anbietenden/Betreibenden etwaige Lösungsmöglichkeiten eruiert.

12. Wirksamwerden der Richtlinie

Diese Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde wirksam.

Gemeinde Mühlenbecker Land

Datum 10.10.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Mögliche Standorte für E-Ladesäulen im Mühlenbecker Land

Nr.	Standort	Bereich
1	Parkplatz am Kik, Stieleichenstrasse 1	Bieselheide
2	Kita Bieselmäuse, Traubeneichenstrasse 62-66	Bieselheide
3	Kita Spatzenhaus, Schillerstrasse 25	Schildow
4	Bahnhof P+R Zühlsdorf	Zühlsdorf
5	Kita Raupe Nimmersatt, Berliner Straße 9	Mühlenbeck
6	Bahnhof P+R 1, am Fließ (2 Stück)	Mühlenbeck
7	S-Bahnhof Schönfließ	Schönfließ
8	Parkplatz neben der Feuerwehr Schönfließ	Schönfließ

Bekanntmachung über den geprüften Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2021 der Gemeinde Mühlenbecker Land mit seinen Anlagen Beschluss-Nr. IV/0699/23/28

Gemäß § 83 Absatz 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 09.10.2023 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2021 der Gemeinde Mühlenbecker Land mit seinen Anlagen beschlossen.

Der geprüfte Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2021 der Gemeinde Mühlenbecker Land mit seinen Anlagen liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

montags	7.00 – 12.00 Uhr
dienstags	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land, Ortsteil Mühlenbeck, Zimmer 27 (Rathaus/1. Etage rechts) aus.

Mühlenbecker Land, 12.10.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters aus der Gesamtjahresrechnung 2021 der Gemeinde Mühlenbecker Land Beschluss-Nr. IV/0700/23/28

Gemäß § 83 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in ihrer Sitzung am 09.10.2023 beschlossen, dem Bürgermeister die Entlastung aus der Gesamtjahresrechnung 2021 der Gemeinde Mühlenbecker Land zu erteilen.

Mühlenbecker Land, 12.10.2023

gez. Filippo Smaldino
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils**Nichtamtlicher Teil****Schließzeiten 2023
der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land**

<u>Kindereinrichtung</u>	<u>Sommer</u>	<u>Weihnachten/ Jahreswechsel</u>	<u>Schließ-/ Verfügungstage</u>
Hort „Kinderland“	17.07.- 04.08.2023	27.12.- 31.12.2023	2 Tage Weiterbildung 19.05.2023 07.06.2023 06.12.2023 ab 14:30 Uhr
Kita „An der Heidekrautbahn“	17.07.- 04.08.2023	27.12.- 31.12.2023	2 Tage Weiterbildung 19.05.2023 07.06.2023 06.12.2023 ab 14:30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	17.07. - 04.08.2023	27.12.- 31.12.2023	2 Tage Weiterbildung 19.05.2023 07.06.2023 06.12.2023 ab 14:30 Uhr
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	07.08.- 25.08.2023	27.12.- 31.12.2023	2 Tage Weiterbildung 19.05.2023 07.06.2023 06.12.2023 ab 14:30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	07.08.- 25.08.2023	27.12.- 31.12.2023	2 Tage Weiterbildung 19.05.2023 07.06.2023 06.12.2023 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	07.08.- 25.08.2023	27.12.- 31.12.2023	2 Tage Weiterbildung 19.05.2023 07.06.2023 06.12.2023 ab 14:30 Uhr
Kita „Am Schlosspark“	17.07.- 04.08.2023	27.12.- 31.12.2023	2 Tage Weiterbildung 19.05.2023 07.06.2023 06.12.2023 ab 14:30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	07.08.- 25.08.2023	27.12.- 31.12.2023	2 Tage Weiterbildung 19.05.2023 07.06.2023 06.12.2023 ab 14:30 Uhr

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2023 einzureichen.

Nichtamtlicher Teil

Schließzeiten 2024 der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/ Jahreswechsel	Schließ-/ Verfügungstage
Hort „Kinderland“	12.08.- 30.08.2024	24.12.-01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „An der Heidekrautbahn“	12.08.- 30.08.2024	24.12.- 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	12.08.- 30.08.2024	24.12.- 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Hort „Mühlenbecker Land Kids“	22.07.- 09.08.2024	24.12.- 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	22.07.- 09.08.2024	24.12.- 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	22.07.- 09.08.2024	24.12.- 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Am Schlosspark“	12.08.- 30.08.2024	24.12.- 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	22.07.- 09.08.2024	24.12.- 01.01.2025	2 Tage Weiterbildung 10.05.2024 05.06.2024 10.06.2024 04.12.2024 ab 14:30 Uhr

Die Schließzeiten wurden den jeweiligen Kita-Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.

Eine Ersatzbetreuung kann im Bedarfsfall sichergestellt werden.

Anträge für eine Ersatz-/Notbetreuung sind der Kitaverwaltung bis zum 31.05.2024 einzureichen

Stand: 28.08.2023

Nichtamtlicher Teil

LAG Obere Havel e.V.

Erster Projektauftrag in der neuen Förderperiode für die LEADER-Region Obere Havel!

Lokale Aktionsgruppe Obere Havel e.V.



Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Obere Havel e.V. hat am 14.09.2023 die erste Auswahlrunde für eine LEADER-Förderung in dieser EU-Förderperiode (2023-2027) gestartet. Möchten Sie ein Projekt in unserer Region verwirklichen, wenden Sie sich gern an das Regionalmanagement. Unterstützt werden Vorhaben von Unternehmen aus Handwerk, Gewerbe, Dienstleistungen, Gastronomie und Beherbergung sowie von Kommunen, Verbänden und Vereinen. Ziel der Projektumsetzung ist die Belebung und Entwicklung des ländlichen Raums in Oberhavel.

Die LEADER-Region Obere Havel wurde im Dezember 2022 nach der erfolgreichen Bewerbung wieder als LEADER-Region bestätigt. Damit fließen Fördermittel des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) für Vorhaben zur ländlichen Entwicklung sowie Mittel des Landes Brandenburg in unsere Region. Zur LEADER-Region Obere Havel gehören das Amt Gransee und Gemeinden, die Städte und Gemeinden Fürstenberg/Havel, Zehdenick, Löwenberger Land, Liebenwalde, Kremmen, Oberkrämer und Mühlenbecker Land sowie von der Stadt Oranienburg die Ortsteile Schmachtenhagen, Zehlendorf und Wensickendorf. Für diese erste Auswahlrunde stehen in der Region 2,8 Mio. EUR zur Verfügung. Weitere Projektaufträge sind ab kommendem Jahr geplant. Die Entscheidung zur Projektauswahl nach den vorgegebenen Kriterien trifft die LAG in der Mitgliederversammlung im Dezember 2023.

Ab 14.09.2023 und bis zum Stichtag 15.11.2023 können sich Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen um die Förderung von Projekten in der LEADER-Region Obere Havel bewerben. Dafür füllen Sie bitte die Projektbeschreibung aus, die Sie auf der Website www.ile-oberhavel.de finden. Für die Bewerbung zur Förderung von Vorhaben nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit dem Regionalmanagement auf. Dieses erläutert Ihnen gern die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer LEADER-Förderung. Frau Schäfer und Frau Dr. Bauer vom Regionalmanagement stehen Ihnen telefonisch (03301/601 672) und per E-Mail (ile-treff-oberhavel@web.de) gern zur Verfügung.

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden Sozialpsychiatrischer Dienst und Pflegeberatung

<p>Beratung: Sozialpsychiatrischer Dienst</p> <p>Kostenfreie Außensprechstunde für Menschen mit psychischen, seelischen und sozialen Problem</p>	<p>Immer am <u>vierten</u> Montag im Monat von <u>12:00</u> Uhr bis <u>15:00</u> Uhr</p> <p>Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7</p> <p>Kontakt: 03301/6013905 Email: Sozialpsychiatrie@oberhavel.de</p> <p>www.oberhavel.de/Bürgerservice/Gesundheit/Sozialpsychiatrischer-Dienst</p>
<p>Sprechstunde: Kostenlose Pflegeberatung</p> <p>Kostenfreie Außensprechstunde des Pflegestützpunkts, neutrale Beratung für Pflegebedürftige und Angehörige</p>	<p>Immer am <u>vierten</u> Dienstag im Monat von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr</p> <p>Ort: im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Veranstalter: Pflegestützpunkt Oberhavel</p> <p>Kontakt: 03301/6014891</p> <p>www.oberhavel.de/Bürgerservice/Soziales/Pflegestützpunkt</p>
<p>Sprechstunde: Polizei Brandenburg Revierpolizei Mühlenbecker Land</p> <p>Kostenfreie Öffnungszeiten für Fragen und Anliegen, die Polizei betreffend</p>	<p>Immer dienstags Von 15:00 – 18:00 Uhr</p> <p>Ort: im Büro Mühlentreff, Hauptstraße 7, in Mühlenbeck</p> <p>Kontakt: 033056 420090</p> <p>https://polizei.brandenburg.de</p>

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsteil Mühlenbeck Ortsvorsteherin: Kerstin Rennspieß Stellvertreterin: Dr. Barbara Jockel	Sprechstunden des Ortsvorstehers: Ab September 2023 Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat, von 16.00 – 17.30 Uhr und nach Vereinbarung, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 Tel: 033056 - 74 679 Mobil: 0176/6482 3245 E-Mail: krennspiess@aol.com
Ortsteil Schildow Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun	Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6 Tel: 033056 - 23664 oder 033056 - 82152
Ortsteil Schönfließ Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel	Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1 Tel: 0176/70 98 92 76 E-Mail: info@mario-müller.de
Ortsteil Zühlsdorf Ortsvorsteher: Thomas Pump Stellvertreterin: Jana Liepe	Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung Tel: 033397 389 635 Fax: 033397 717 80 E-Mail: ortsvorsteher-zuehlsdorf@t-online.de

Impressum

Das nächste reguläre Amtsblatt erscheint am 29.12.2023 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 06.12.2023

Foto Titel: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: gemeinde@muehlenbecker-land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

Wiegedruck, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: info@wiegedruckt.com